

## INHALT

Integrationsvereinbarung für das pädagogische Personal der Behörde für Bildung und Sport .....	25
Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2003/2004 .....	31
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation ....	31
Verordnung über die Studentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I) .....	32
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule .....	74
Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH) .....	75
Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe (Externenprüfungsordnung – ExPO –) .....	97
Hinweise der Rechtsabteilung .....	115
Hinweis der Personalabteilung .....	115

Die Personalabteilung gibt die nachstehende Integrationsvereinbarung für das pädagogische Personal an Schulen bekannt:

## **Integrationsvereinbarung zwischen der Behörde für Bildung und Sport und den Schwerbehindertenvertretungen und den Personalräten für das pädagogische Personal**

### **Präambel**

Auf der Grundlage der Regelungen des neunten Buches des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX und der Regelungen über Fürsorge- und Fördermaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte im hamburgischen öffentlichen Dienst („Fürsorgeerlass“) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, nach dem niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, wird diese Integrationsvereinbarung geschlossen.

Die nachhaltige berufliche Eingliederung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen erfordert ein konstruktives Zusammenwirken aller Verantwortungsträger der Behörde für Bildung und Sport.

Das sind:

- Arbeitgeber/Dienstherr
- Schwerbehindertenvertretungen für das pädagogische Personal
- Personalräte für das pädagogische Personal
- Arbeitgeberbeauftragte
- Personalverwaltung
- alle Vorgesetzten.

Schwerbehinderte Beschäftigte bedürfen der besonderen Unterstützung in dem Bemühen, ihre Kenntnisse und

sind alle Möglichkeiten, insbesondere der Personalentwicklung sowie des technischen Fortschritts, zu nutzen, um optimale Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen zu schaffen.

Außerdem ist eine positive Einstellung aller Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber behinderten Kolleginnen und Kollegen unerlässlich für eine dauerhafte Eingliederung in die Behörde für Bildung und Sport.

Die besonderen Bedürfnisse Schwerbehinderter, die durch die Mehrfachbelastung aus Behinderung, Berufstätigkeit und Familie bzw. Haushalt entstehen, sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Dabei sind eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit, Verständnis für die Belange Schwerbehinderter und Einigkeit über das gemeinsame Ziel der dauerhaften Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben unabdingbare Grundlagen.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass in der Behörde für Bildung und Sport grundsätzlich jeder Arbeitsplatz für Schwerbehinderte geeignet ist.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Integrationsvereinbarung gilt für alle behinderten Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX der Behörde für Bildung und Sport im Zuständigkeitsbereich der Personalräte für das pädagogische Personal.

## **§ 2 Gegenseitige Information**

Dienststelle, Schwerbehinderten- und Personalvertretung arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen.

## **§ 3 Aufgaben der Personalverwaltung**

(1) Die Personalverwaltung ermittelt halbjährlich die Beschäftigungsquoten der Schwerbehinderten mit und ohne Mehrfachanrechnungen. Ferner wird halbjährlich eine Liste erstellt, die der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB IX und dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt ergibt sich aus dem Muster der Anlage.

(2) Des weiteren wird eine jeweils aktualisierte Liste der neu eingestellten und abgehenden behinderten Studienreferendarinnen und Studienreferendare regelmäßig zur Verfügung gestellt.

(3) Die Partner stimmen darin überein, dass die Behörde für Bildung und Sport die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter erreichen, halten und wenn möglich steigern will. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.

Die Personalverwaltung setzt sich aktiv dafür ein, vermehrt Schwerbehinderte einzustellen. Hierbei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, dem Integrationsamt und den Integrationsfachdiensten.

Der Arbeitgeber schöpft alle Mittel aus (z. B. auch die Einbeziehung von Sondermitteln des Arbeitsamtes), um für jeden aus dem Dienst ausscheidenden Schwerbehinderten eine andere behinderte Mitarbeiterin bzw. einen anderen behinderten Mitarbeiter einzustellen.

(4) a) Alle schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber werden zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, sofern ihre fachliche Eignung erkennbar ist. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat werden unmittelbar nach Eingang über alle Bewerbungen von Schwerbehinderten unterrichtet.

b) Stellen sich schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber im schulgenauen Bewerbungsverfahren vor, ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, an sämtlichen Vorstellungsgesprächen teilzunehmen. Die Einladung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt zugleich mit der Einladung des Personalrats. Die Bewerbungsunterlagen aller eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber werden der Schwerbehindertenvertretung spätestens eine Woche vor dem ersten Vorstellungsgespräch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

c) Bei einer anstehenden Beförderung von Schwerbehinderten wird die Schwerbehindertenvertretung zeitgleich mit dem Personalrat informiert.

d) Bewerben sich Schwerbehinderte um ausgeschriebene Funktionsstellen, wird die Schwerbehindertenvertretung zeitgleich mit dem Personalrat informiert.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß § 95 Abs. 5 SGB IX zu gemeinsamen Besprechungen nach § 76 Abs. 2 HmbPersVG zwischen der Dienststelle und dem Personalrat hinzuzuziehen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung wird über alle Informationsveranstaltungen (z. B. Workshops zur Personalentwicklung, Seminare zur Gesundheitsfürsorge, Arbeitsschutz usw.), die die Belange der Gruppe der Schwerbehinderten berühren, rechtzeitig informiert und dazu eingeladen.

(7) Über alle vom Arbeitgeber geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der beabsichtigten vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder Teildienstfähigkeit einer bzw. eines Schwerbehinderten wird die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig informiert.

## **§ 4 Aufgaben der Vorgesetzten**

(1) Die Vorgesetzten setzen sich mit den besonderen Problemen ihrer schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinander und veranlassen die erforderlichen Hilfestellungen.

(2) Die Vorgesetzten schaffen ein Arbeitsklima, das eine konstruktive Zusammenarbeit von behinderten und nicht-behinderten Mitarbeiterinnen fördert. Hierbei ist ein vertrauensvoller Umgang miteinander selbstverständlich, da eine positive Einstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen Grundvoraussetzung für deren dauerhafte Integration ins Arbeitsleben ist.

(3) Die Vorgesetzten veranlassen die Anpassung von Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumfeld und Arbeitsorganisation entsprechend den Bedürfnissen der Schwerbehinderten. Näheres ist der Zuständigkeitsregelung für die behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen zu entnehmen.

(4) Schwerbehinderte sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Ihnen sind hierzu gezielt Schulungsmaßnahmen anzubieten.

(5) Zeichnen sich Probleme am Arbeitsplatz ab, ziehen die Vorgesetzten mit Einverständnis der Betroffenen präventiv die Schwerbehindertenvertretung hinzu und wirken in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung aktiv auf eine Problemlösung hin. Die Arbeitgeberbeauftragte bzw. der Arbeitgeberbeauftragte wird informiert und beteiligt sich erforderlichenfalls an der Problembewältigung.

## **§ 5 Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation und Arbeitsumfeld**

(1) Die Behörde für Bildung und Sport veranlasst die Überprüfung aller vorhandenen Arbeitsplätze von Schwerbehinderten hinsichtlich Arbeitsplatzausstattung, Arbeitsorganisation und Arbeitsumfeld und informiert die Schwerbehindertenvertretung über das Ergebnis. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. der Arbeitsmedizinische Dienst ist ggf. hinzuzuziehen. Die sich aus den Prüfungen ergebenden erforderliche Maßnahmen sind von dem zuständigen Vorgesetzten bzw. der Schulleitung unter Beteiligung der Fachabteilungen (z. B. bei baulichen Maßnahmen die Bau- und Haushaltsabteilung wg. der Mittel etc.) zu veranlassen.

Zu diesem Zweck wird allen Schwerbehinderten von der Schwerbehindertenvertretung ein Fragebogen zuge-

sandt. Ein Muster dieses Fragebogens ist als Anlage beigefügt.

(2) Eine Änderung oder ein Wechsel des Arbeitsplatzes ist in der Regel für Schwerbehinderte mit größeren Schwierigkeiten verbunden als für andere Beschäftigte. Deshalb sollen Schwerbehinderte nicht gegen ihren Willen umgesetzt werden. Sie dürfen gegen ihren Willen nur aus dringenden betrieblichen bzw. dienstlichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können und durch einen Wechsel keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Verschlimmerung der Behinderung zu erwarten ist.

Wenn eine solche Maßnahme vorgesehen ist, ist in jedem Fall die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen und sind die Schwerbehinderten zu hören.

Soweit Schwerbehinderte ihre Umsetzung oder Abordnung beantragen, soll dem, soweit es sachlich möglich und gerechtfertigt ist, entsprochen werden.

(3) Bei der Fächerverteilung und der Erstellung der Stundenpläne sind die besonderen Belange der Schwerbehinderten zu berücksichtigen, insbesondere solcher mit chronischen Erkrankungen. Das bedeutet u.a., dass ggf. Freistunden in ihren Stundenplan eingebaut und Zeiten für Therapien etc. (z. B. Diabetes-Einstellungen, Dialyse-Behandlungen, Kontrolluntersuchungen nach Krebs- und Herzerkrankungen, schwerwiegenden psychischen Erkrankungen) beachtet werden.

(4) Ggf. sind Schwerbehinderte von Pausenaufsichten zu befreien oder deren Zahl zu reduzieren.

(5) Die Teilnahme der Schwerbehinderten an außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist gemäß ihrer Behinderung zu regeln.

(6) Der Arbeitgeber/Dienstherr sorgt für barrierefreie Zugänge zu den Arbeitsstätten. In diesem Zusammenhang soll auch die Bereitstellung von Parkplätzen auf den hierfür vorgesehenen schuleigenen Abstellplätzen für behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab einem GdB von 50 und dem Merkzeichen „G“ ermöglicht werden.

a) Die Beteiligten überprüfen, welche Veränderungen im Arbeitsumfeld den Schwerbehinderten Erleichterungen verschaffen, damit diese ihre volle Arbeitsleistung erbringen können.

b) Mögliche Veränderungen betreffen nicht nur eine rollstuhlgerechte Gestaltung für Menschen mit entsprechender Körperbehinderung sondern auch in gleicher Weise z. B. die Beseitigung von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Sinnesänderungen (Blindheit und Sehbehinderungen oder auch Hörschädigungen).

(7) Die Schwerbehinderten werden von allen Beteiligten darauf hingewiesen, von sich aus rechtzeitig die ihren speziellen Bedürfnissen adäquaten Maßnahmen zu beantragen.

## **§ 6 Fortbildung**

(1) Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sind die Schwerbehinderten bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Die Beteiligten vereinbaren Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung Vorgesetzter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen, z. B. durch Informationsveranstaltungen des Integrationsamtes. Die Schwerbehindertenvertretungen werden regelmäßig zu der Fortbildungsveranstaltung „Schulleiter/innen neu im Amt“ oder Schulleiterkonferenzen eingeladen. Hier wird den Schwerbehindertenvertretungen Gelegenheit gegeben, über besondere Themen des Schwerbehindertenrechts zu informieren.

## **§ 7 Umsetzung**

(1) Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich zu einer gemeinsamen Prüfung und Berichterstattung der Umsetzung der Ziele dieser Integrationsvereinbarung.

(2) Erstmals 18 Monate nach Inkrafttreten, danach in jährlichem Abstand erörtern die Partner den Stand der Integrationsbemühungen und beraten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Integrationsvereinbarung.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Die Integrationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung nach.

## **§ 9 Bekanntgabe**

Die Integrationsvereinbarung wird in betriebsüblicher Weise bekannt gemacht.

Hamburg, den 01.07.2003

für den Arbeitgeber

*gez. Schuster*  
(Leiter des Amtes  
für Verwaltung)

*gez. Ute Ledderbogen*  
(Beauftragte der  
Arbeitgeberin)

für die Vertrauenspersonen für  
Schwerbehinderte für das  
pädagogische Personal

*gez. Anne D. Wiebe*  
(Vertrauensperson an Grund-,  
Haupt-, Real- und Sonderschulen)

*gez. M. Frauz*  
(Vertrauensperson an  
Gesamtschulen)

*gez. E. Paschen*  
(Vertrauensperson an  
Gymnasien)

*gez. Siegfried Flesch*  
(Vertrauensperson an  
beruflichen Schulen)

für die Personalräte für das  
pädagogische Personal

*gez. Heyderich*  
(Personalrat Grund-, Haupt-,  
Real- und So.Schulen)

*gez. Ludwig*  
(Personalrat Gesamtschulen)

*gez. I. Gröpl*  
(Personalrat Gymnasien)

*gez. V. Peters*  
(Personalrat  
berufliche Schulen)

08.07.2003  
MBISchul 2003 Seite 25

V 438-1/110-79.1

## Schwerbehinderte

Anzahl der unterschiedlichen Personalfälle: XXX

Tagesdatum 11.11.2003

Name	Vorname	Pers.Nr.	Geschl.	Straße	PLZ	Ort	Geb.Datum	Bes./Verg.Gr.	Umf.d.Beschäf
Firma	Org.Einheit	Kapitel	Schwbehinderte	Grad. d. Beh.	Ausstattung	Apl.	Pflichtpl. Bel.	Ausstellungsdatum	Ablaufdatum
Mustermann	Greta	00000000	W	Musterstraße 1	22222	Hamburg	01.01.2000	A13	vollbeschäftigt
1180	STK	3120	Schwbehinderte	70 0			1 0	01.01.1980	01.01.2010

**Vertrauensperson für Schwerbehinderte  
für das pädagogische Personal an Gesamtschulen**

Schwerbehindertenvertretung für das pädagogische  
Personal an Gesamtschulen – Gesamtschule Harburg  
Eißendorfer Straße 26, D – 21073 Hamburg

**Muster**

Geschäftszeichen:  
**SchwV GS**  
(Schwerbehindertenvertretung)  
Gesamtschule Harburg  
Eißendorfer Straße 26, 21073 Hamburg  
LZ H/5070  
Telefon 0 40 - 428 71 Zentrale - 0  
Telefax 0 40 - 428 71 - ^272  
E-Mail Frauuz@ggs-harburg.de  
Ansprechpartner Herr Frauuz

Hamburg,

**Fragebogen der Schwerbehindertenvertretung zur Überprüfung Ihres Arbeitsplatzes**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach §81 Abs. 4 Nr. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) haben Sie Anspruch darauf, dass Ihr Arbeitsplatz behindertengerecht gestaltet wird. Im Zusammenhang mit einer Integrationsvereinbarung zwischen Dienststelle, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung habe ich mich bereit erklärt, allen Schwerbehinderten einen Fragebogen zuzusenden, um zu ermitteln, ob eine behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung des Arbeitsplatzes notwendig ist.

Für mich als Ihre Schwerbehindertenvertretung ist es wichtig, möglichst genau über Ihre Situation am Arbeitsplatz Bescheid zu wissen. Nur, wenn ich gut informiert bin, kann ich Ihnen kompetent helfen. Ich bitte Sie deshalb, mir den Fragebogen umgehend ausgefüllt zurück zu senden. Sollten Sie hierzu Fragen haben, bin ich gern bereit, Ihnen telefonisch Auskunft zu geben. Ich besuche sie auch jederzeit an Ihrem Arbeitsplatz, falls Sie dies wünschen sollten.

Mit freundlichem Gruß

**Fragebogen der Schwerbehindertenvertretung  
zur Überprüfung Ihres Arbeitsplatzes**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mein Grad der Behinderung beträgt: \_\_\_\_\_

Ich bin

sehbehindert

blind

schwerhörig

gehörlos

gehbehindert

Rollstuhlfahrer

Ich habe ein Rückenleiden

Sonstiges \_\_\_\_\_

Mein Arbeitsplatz wurde bereits behindertengerecht ausgestattet

Ja,  die Ausstattung erfolgte am (falls bekannt) \_\_\_\_\_ Nein

Halten Sie eine behindertengerechte Ausstattung/Neuausstattung Ihres Arbeitsplatzes erforderlich?

Ja  Nein  Falls ja, bitte kurz Gründe angeben:

---

---

---

Möchten Sie ,dass die Schwerbehindertenvertretung sich Ihren Arbeitsplatz einmal ansieht?

Ja  Nein

Raum für sonstige allgemeine Bemerkungen.

---

---

### **Einverständniserklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass – **sollte eine Ausstattung meines Arbeitsplatzes erforderlich sein** – die im Fragebogen gemachten Angaben an die Personalverwaltung weitergegeben werden.

Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Verordnung  
über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation  
zum Schuljahresbeginn 2003/2004  
Vom 18. Juni 2003**

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 89), wird verordnet:

**Erster Abschnitt  
Auf Dauer wirkende Maßnahmen  
(Strukturelle Maßnahmen)**

**§ 1  
Schließung von Schulen**

Die Grundschule Norderstraße, Norderstraße 163/165, wird geschlossen.

**§ 2  
Einrichtung und Nichteinrichtung  
von Eingangsklassen**

- (1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.
- (2) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

**Zweiter Abschnitt  
Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen  
(Organisatorische Maßnahmen)**

**§ 3  
Einrichtung und Nichteinrichtung  
von Eingangsklassen**

- (1) In der Grundschule Laeiszstraße, Laeiszstraße 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.
- (2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Altonaer Straße, Altonaer Straße 38, werden Klassen der

Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

- (3) In der Haupt- und Realschule Telemannstraße, Telemannstraße 10, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (4) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sengelmannstraße, Sengelmannstraße 50, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (5) In der Grund-, Haupt- und Realschule Hinschenfelde, Walddörferstraße 243/245, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Berne, Lienastraße 32, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (7) In der Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.
- (8) In der Grund- und Hauptschule Buddestraße, Buddestraße 25, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 18. Juni 2003

Behörde für Bildung und Sport

**Die Behörde für Bildung und Sport**

Präsident der Behörde für Bildung und Sport

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen  
im Rahmen der Schulorganisation  
Vom 22.07.2003**

Auf Grund von § 87 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation vom 8. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 286) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

## **Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I)**

Vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl S.211),

zuletzt geändert am 03.07.2003 (HmbGVBl S.229)

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997  
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung setzt die Zahl der Unterrichtsstunden für die in der Sekundarstufe I der Hauptschule, der Realschule, der integrierten Gesamtschule, der kooperativen Gesamtschule, der Albert-Schweitzer-Schule<sup>1)</sup>, des Gymnasiums und des Aufbaugymnasiums zu unterrichtenden Fächern und Aufgabengebieten fest. Diese Verordnung gilt nicht für obligatorische Ganztagschulen.

### **§ 2**

#### **Stundentafel**

Die dieser Verordnung als Anlagen I, III, V, VII, IX, XI, XIII, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39<sup>2)</sup> beigefügten Regelstundentafeln setzen die Anzahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Klassenlehrerstunden fest, in denen die Schülerinnen und Schüler einer Schulform in den einzelnen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern je Jahrgangsstufe und Woche unterrichtet werden (Schülergrundstunden).

### **§ 3**

#### **Abweichungen von der Regelstundentafel**

(1) Die Schulkonferenz kann im Rahmen der dieser Verordnung als Anlagen II, IV, VI, VIII, X, XII, XIII, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40<sup>3)</sup> beigefügten Flexibilisierungstafeln unter Beachtung der folgenden Festlegungen Abweichungen von der Regelstundentafel beschließen:

1. Die Fächer und ihre Einteilung in Pflicht- und Wahlpflichtfächer bleiben unverändert.
2. Die Zahl der in einem Fach und in einer Fächergruppe je Jahrgangsstufe und Woche festgesetzten Mindeststunden darf nicht unterschritten werden.
3. Die Summe der in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I insgesamt in einem Fach und in einer Fächergruppe festgelegten Unterrichtsstunden muss innerhalb der festgesetzten Mindest- und Höchstzahl der Unterrichtsstunden für dieses Fach und diese Fächergruppe liegen.
4. Die Gesamtzahl der festgesetzten Unterrichtsstunden je Woche darf nicht unterschritten werden.
5. Schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler sind zu beachten.

(2) Für Schulen, die im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde bilingual unterrichten, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der in Anlage X bzw. 26, 28, 30 und 32<sup>4)</sup> genannten Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache auf bis zu 36 erhöht.<sup>5)</sup>

### **§ 4**

#### **Aufgabengebiete**

Der Unterricht in den Aufgabengebieten gemäß § 5 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) in der jeweils geltenden Fassung wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten soll insgesamt ein Zehntel der Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe I umfassen.

### **§ 5**

#### **Epochenunterricht**

Der Unterricht in Fächern, Fächergruppen und Aufgabengebieten kann für bestimmte Zeiträume ganz oder teilweise zeitlich zusammenhängend in Form des Epochunterrichts organisiert werden. Dabei bleibt die Gesamtzahl der in der Jahrgangsstufe zu erteilenden Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern, Fächergruppen und Aufgabengebieten unverändert.

### **§ 6**

#### **Schulveranstaltungen**

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Betriebspraktika, Werkstatttage und Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

### **§ 7**

#### **Geltungsdauer der Stundentafeln<sup>6)</sup>**

(1) Im Schuljahr 2003/2004 gelten die Anlagen I – XIII.

(2) Für die integrierten Gesamtschulen, den Haupt- und Realschulzweig der kooperativen Gesamtschulen sowie die Haupt- und Realschulen gelten ab dem Schuljahr 2004/2005 die Anlagen 1 - 4 und 37 – 40.

(3) Für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschulen, die Albert-Schweitzer-Schule, das siebenstufige Gymnasium, das neunstufige Gymnasium und das Aufbaugymnasium gelten im Schuljahr 2004/05 die Anlagen 5, 6, 13, 17, 18, 25, 26 und 33.

<sup>1)</sup> Geändert am 03. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229)

<sup>2)</sup> Geändert am 03. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229)

<sup>3)</sup> Geändert am 03. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229)

<sup>4)</sup> Geändert am 03. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229)

<sup>5)</sup> Geändert am 16. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 185)

<sup>6)</sup> Geändert am 03. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229)



(4) Für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschulen, die Albert-Schweitzer-Schule, das siebenstufige Gymnasium, das neunstufige Gymnasium und das Aufbaugymnasium gelten im Schuljahr 2005/06 die Anlagen 7, 8, 14, 19, 20, 27, 28 und 34.

(5) Für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschulen, die Albert-Schweitzer-Schule, das siebenstufige Gymnasium, das neunstufige Gymnasium und das Aufbaugymnasium gelten im Schuljahr 2006/07 die Anlagen 9, 10, 15, 21, 22, 29, 30 und 35.

03.07.2003  
MBISchul 2003 Seite 32

(6) Für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschulen, die Albert-Schweitzer-Schule, das siebenstufige Gymnasium, das neunstufige Gymnasium und das Aufbaugymnasium gelten ab dem Schuljahr 2007/08 die Anlagen 11, 12, 16, 23, 24, 31, 32 und 36.

#### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

V 33  
*wird im SchulR HH abgedruckt*

### **Hinweis**

Die Anlagen I bis XIII der Stundentafeln für das Schuljahr 2003/2004 wurden bereits im MBISchul Juni 2003 abgedruckt

**Regelstundentafel für die integrierte Gesamtschule  
ab Schuljahr 2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						in 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>Mathematik</b>	4	4	5	4	3	3	23
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	4	3	3	22
<b>Naturwissenschaften</b>	2	3	2	4	5	6	22
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>				2	2	2	6
<b>Biologie</b>	2	3	2		1	2	8
<b>Physik</b>				2	2	2	8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Arbeitslehre<sup>5</sup></b>	2	2			2	2	8
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	3	3	3	3	2	3	17
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Gesellschaft<sup>1</sup></b>	3	3	3	3	2	3	
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2		6
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>					2		
<b>Künste</b>	4	4	2	2	2	2	16
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2					4
<b>Musik</b>	2	2					4
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>			2	2	2	2	8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>3</sup></b>			6	6	6	6	24
2. Fremdsprache <sup>4</sup>			4	4	4	4	16
3. Fremdsprache					3	3	6
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1	1	1	1	6
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>185</b>

<sup>1</sup> Das Fach Gesellschaft umfasst Inhalte der Fächer Geographie, Geschichte und Politik.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

<sup>3</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APOiGS.

<sup>4</sup> Mit der Wahl einer zweiten Fremdsprache erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um jeweils 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

<sup>5</sup> Arbeitslehre umfasst Inhalte der Wirtschaftswissenschaften.

**Flexibilisierungstafel für die integrierte Gesamtschule  
ab Schuljahr 2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
<b>Mathematik</b>	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
<b>Naturwissenschaften</b>	2	2	2	2	2	2	<b>20 bis 24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>							4 bis 8
<b>Biologie</b>							6 bis 10
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Arbeitslehre<sup>5</sup></b>							8 bis 12
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	2	2	2	<b>17 bis 21</b>
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Gesellschaft<sup>1</sup></b>	2	2	2	2	2	2	
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2		<b>6 bis 10</b>
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					4 bis 6
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>					2		2 bis 6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	<b>16 bis 20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>							4 bis 10
<b>Musik</b>							4 bis 10
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>							4 bis 12
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>3</sup></b>			4	4	4	4	<b>20 bis 24</b>
2. Fremdsprache <sup>3</sup>							16 bis 18
3. Fremdsprache							6 bis 8
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1	1	1	1	6 bis 8
<b>Wochenstunden</b>	30	30	30-31	30-31	31-32	31-32	185

<sup>1</sup> Das Fach Gesellschaft umfasst Inhalte der Fächer Geographie, Geschichte und Politik

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

<sup>3</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APOiGS.

<sup>4</sup> Mit der Wahl einer zweiten Fremdsprache erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um jeweils 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

<sup>5</sup> Arbeitslehre umfasst Inhalte der Wirtschaftswissenschaften.

**Regelstundentafel für den Hauptschulzweig und den Realschulzweig  
der kooperativen Gesamtschule ab Schuljahr 2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	4	3	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	4	24
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	4	4	4	6	6	27
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>				2	2	2	
<b>Biologie</b>			2		2	2	
<b>Physik</b>	3	4	2	2	2	2	
<b>Arbeit und Technik</b>							
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	3	4	4	4	5	22
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Geographie</b>	2	3	2	2		2	8
<b>Geschichte</b>			2	2	2	2	11
<b>Politik / Gesellschaft / Wirtschaft</b>					2	1	3
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2		6
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					2		
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>							
<b>Künste</b>	4	4	4	4	2	2	20
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2	2	2			8
<b>Musik</b>	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			3	3	5	5	16
WP I und 2. Fremdsprache <sup>3</sup>			3	3	3	3	12
Wahlpflicht II ab 9.					2	2	4
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1				3
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>184</b>

In der Beobachtungsstufe sind noch keine Schulformzweige eingerichtet.

<sup>1)</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

<sup>3)</sup> Bei der Wahl der zweiten Fremdsprache erhöht sich die Anzahl der Schülerstunden um eine Stunde.

**Flexibilisierungstafel für den Hauptschulzweig und den Realschulzweig der kooperativen  
Gesamtschule ab Schuljahr 2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen <b>5 bis 10</b>
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Deutsch</b>	4	4	3	3	3	3	22 bis 25
<b>Mathematik</b>	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	3	3	3	3	22 bis 24
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	2	2	2	2	2	2	20 bis 26
Pflichtfächer:							
<b>Chemie</b>							4 bis 8
<b>Biologie</b>							8 bis 12
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Arbeit und Technik</b>							3 bis 6
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	3	3	3	17 bis 22
Pflichtfach:							
<b>Geographie</b>							6 bis 10
<b>Geschichte</b>							8 bis 12
<b>Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft</b>							0 bis 4
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2		6 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Religion</b>	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>					2		2 bis 6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst</b>							6 bis 12
<b>Musik</b>							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			3	3	3	3	16 bis 22
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16 bis 18
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1				2 bis 6
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30-31</b>	<b>30-31</b>	<b>31-32</b>	<b>31-32</b>	<b>184</b>

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

**Regelstundentafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
für das Schuljahr 2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	3	4	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	4	4	4	6	6	27
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>				2	2	2	6
<b>Biologie</b>			2		2	2	
<b>Physik</b>	3	4	2	2	2	2	
<b>Arbeit und Technik</b>							
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	3	4	4	4	5	22
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Geographie</b>	2	3	2	2		2	7
<b>Geschichte</b>			2	2	2	2	10
<b>Politik/Gesellschaft/Wirtschaft</b>					2	1	5
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2	2	8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>					2		
<b>Künste</b>	4	4	4	4	2	2	20
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2	2	2			8
<b>Musik</b>	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			5	4	5	6	20
2. Fremdsprache im WP 1			5	4	3	4	16
Wahlpflicht II ab 9.					2	2	4
Neu aufgen. Fremdsprache in 10 <sup>3</sup>						5)	5)
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1				3
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>187</b>

In der gemeinsamen Beobachtungsstufe werden noch keine Schulformzweige eingerichtet.

<sup>1)</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

<sup>3)</sup> Wird in Klasse 10 eine Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

**Flexibilisierungstafel für den Gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule für das Schuljahr  
2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen <b>5 bis 10</b>
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	2	2	4	2	2	2	20 bis 26
Pflichtfächer:							
<b>Chemie</b>							4 bis 8
<b>Biologie</b>							8 bis 12
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Arbeit und Technik</b>							3 bis 6
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	3	3	3	17 bis 22
Pflichtfach:							
<b>Geographie</b>							6 bis 10
<b>Geschichte</b>							8 bis 12
<b>Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft</b>							0 bis 4
<b>Religion oder Ethik<sup>2</sup></b>	2	2			2		6 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Religion</b>	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
<b>Religion oder Ethik<sup>2</sup></b>					2		2 bis 6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst</b>							6 bis 12
<b>Musik</b>							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			3	3	3	3	16 bis 22
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16 bis 18
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1					2 bis 6
<b>Wochenstunden</b>	30	30	32-34	30-31	31-32	31-32	187

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-kGS.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

**Regelstundentafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
für das Schuljahr 2005/ 06**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	3	4	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	4	4	6	6	6	29
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>				2	2	2	6
<b>Biologie</b>			2	2	2	2	
<b>Physik</b>	3	4	2	2	2	2	
<b>Arbeit und Technik</b>							
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	3	4	4	4	5	22
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Geographie</b>	2	3	2	} 4		2	7
<b>Geschichte</b>			2			2	2
<b>Politik/Gesellschaft/Wirtschaft</b>					2	1	5
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2	2	8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					
<b>Wahlpflichtfach:.</b>							
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>					2		
<b>Künste</b>	4	4	4	4	2	2	20
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2	2	2			8
<b>Musik</b>	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			5	5	5	6	21
2. Fremdsprache im WP 1			5	5	3	4	17
Wahlpflicht II ab 9.					2	2	4
Neu aufgen. Fremdsprache in 10 <sup>3</sup>						5)	5)
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1				3
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>190</b>

In der gemeinsamen Beobachtungsstufe werden noch keine Schulformzweige eingerichtet.

<sup>1)</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS.

<sup>2)</sup> Die Fachbezeichnung für das Alternativfach zum Fach Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/7 Philosophie.

<sup>3)</sup> Wird in Klasse 10 eine Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.



**Flexibilisierungstafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
für das Schuljahr 2005/ 06**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen <b>5 bis 10</b>
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	2	2	4	4	2	2	20 bis 26
Pflichtfächer:							
<b>Chemie</b>							4 bis 8
<b>Biologie</b>							8 bis 12
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Arbeit und Technik</b>							3 bis 6
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	4	3	3	17 bis 22
Pflichtfach:							
<b>Geographie</b>							6 bis 10
<b>Geschichte</b>							8 bis 12
<b>Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft</b>							0 bis 4
<b>Religion oder Ethik<sup>2</sup></b>	2	2			2		6 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Religion</b>	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
<b>Religion oder Ethik<sup>2</sup></b>					2		2 bis 6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst</b>							6 bis 12
<b>Musik</b>							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			3	3	3	3	16 bis 22
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16 bis 18
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1					2 bis 6
<b>Wochenstunden</b>	30	30	32-34	32-34	31-32	31-32	190

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-kGS.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

**Regelstundentafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
für das Schuljahr 2006/ 07**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	4	4	26
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	4	3	24
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	4	4	6	4	6	27
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>				2	2	2	6
<b>Biologie</b>			2	2		2	
<b>Physik</b>	3	4	2	2	2	2	
<b>Arbeit und Technik</b>							
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	3	4	4	6	5	24
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Geographie</b>	2	3	2	4	2	2	9
<b>Geschichte</b>			2			2	2
<b>Politik/Gesellschaft/Wirtschaft</b>					2	1	5
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2	2	8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
<b>Religion oder Ethik/Philosophie<sup>2</sup></b>					2		
<b>Künste</b>	4	4	4	4	2	2	20
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2	2	2			8
<b>Musik</b>	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			5	5	6	6	22
2. Fremdsprache im WP 1			5	5	4	4	18
Wahlpflicht II ab 9.					2	2	4
Neu aufgen. Fremdsprache in 10 <sup>3</sup>						5)	5)
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1				3
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>32</b>	<b>193</b>

In der gemeinsamen Beobachtungsstufe werden noch keine Schulformzweige eingerichtet.

<sup>1)</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

<sup>3)</sup> Wird in Klasse 10 eine Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

**Flexibilisierungstafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
für das Schuljahr 2006/ 07**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	2	2	4	4	4	2	20 bis 26
Pflichtfächer:							
<b>Chemie</b>							4 bis 8
<b>Biologie</b>							8 bis 12
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Arbeit und Technik</b>							3 bis 6
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	4	4	3	17 bis 22
Pflichtfach:							
<b>Geographie</b>							6 bis 10
<b>Geschichte</b>							8 bis 12
<b>Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft</b>							0 bis 4
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2		6 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Religion</b>	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>							2 bis 6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst</b>							6 bis 12
<b>Musik</b>							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			3	3	3	3	16 bis 22
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16 bis 18
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1					2 bis 6
<b>Wochenstunden</b>	30	30	32-34	32-34	32-35	31-32	193

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

**Regelstundentafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
ab Schuljahr 2007/ 08**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	4	3	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	4	4	25
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	4	4	3	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	4	4	6	4	6	27
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>				2	2	2	6
<b>Biologie</b>			2	2		2	
<b>Physik</b>	3	4	2	2	2	2	
<b>Arbeit und Technik</b>							
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	3	4	4	6	6	25
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Geographie</b>	2	3	2	} 4	2	2	9
<b>Geschichte</b>			2			2	2
<b>Politik/Gesellschaft/Wirtschaft</b>					2	2	6
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2	2	8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Religion</b>	2	2					
<b>Wahlpflichtfach:.</b>							
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>					2	2	
<b>Künste</b>	4	4	4	4	2	2	20
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2	2	2			8
<b>Musik</b>	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			5	5	6	6	22
2. Fremdsprache im WP 1			5	5	4	4	18
Wahlpflicht II ab 9.					2	2	4
Neu aufgen. Fremdsprache in 10 <sup>3</sup>						5)	5)
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1	1				3
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>196</b>

In der gemeinsamen Beobachtungsstufe werden noch keine Schulformzweige eingerichtet.

<sup>1)</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS.

<sup>2)</sup> Die Fachbezeichnung für das Alternativfach zum Fach Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

<sup>3)</sup> Wird in Klasse 10 eine Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

**Flexibilisierungstafel für den gymnasialen Zweig der kooperativen Gesamtschule  
ab Schuljahr 2007/ 08**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen <b>5 bis 10</b>
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	3	3	3	22 bis 24
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	2	2	4	4	4	4	20 bis 26
Pflichtfächer:							
<b>Chemie</b>							4 bis 8
<b>Biologie</b>							8 bis 12
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Arbeit und Technik</b>							3 bis 6
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	4	4	4	17 bis 22
Pflichtfach:							
<b>Geographie</b>							6 bis 10
<b>Geschichte</b>							8 bis 12
<b>Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft</b>							0 bis 4
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>	2	2			2	2	6 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Religion</b>	2	2					4 bis 6
Wahlpflichtfach:							
<b>Religion oder Philosophie<sup>2</sup></b>						2	2 bis 6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	16 bis 20
Pflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst</b>							6 bis 12
<b>Musik</b>							6 bis 12
Wahlpflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>					2	2	4 bis 8
Pflichtfach:							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>			3	3	3	3	16 bis 22
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16 bis 18
<b>Klassenlehrerstunden</b>	1	1					2 bis 6
<b>Wochenstunden</b>	30	30	32-34	32-34	32-35	34-35	196

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften der APO-KGS

<sup>2</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

**Regelstundentafel für die Albert-Schweitzer-Schule  
Gesamtschule besonderer Prägung für das Schuljahr 2004 / 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	5	4	3	4	24
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	4	24
<b>Englisch</b>	4	4	4	4	4	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	4	3	5	6	7	28
Chemie			1	2	1	2	6
Biologie	2	1	1	2	1	1	8
Physik		1	1	1	3	2	8
Praktika Naturwiss.							0
Arbeitslehre	1	2				2	5
Praktika Arbeitslehre					1		1
<b>Gesellschafts- wissenschaften</b>	2	3	4	3	3	3	18
Geographie	1	1	2	1	1	1	7
Geschichte	1	2	2	2	2	2	11
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft							0
<b>Religion</b>	2	1					3
<b>Künste</b>	4	4	4	3	4	4	23
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	2	12
Musik	2	2	2	2	2	2	12
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<i>Zwischensumme Pflichtunterricht</i>	27	27	27	26	26	28	161
<b>Wahlpflichtfächer</b>	3	3	4	4	3	3	20
Französisch 2 ab 7			4	4	3	3	14
Französisch 1 ab 5	3	3	4	3	3	3	19
Fördern De / Ma	3	3					6
Arbeitslehre II (WP)			4	3	3	3	13
<b>Musische Gruppen</b>			1	1	1	1	4
<b>Reli. oder Ethik<sup>2</sup></b>					1	1	2
<b>Klassenlehrerstunden</b>			1	1			2
<b>3. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>						5)	
<b>Wochenstunden</b>	30	30	33	32	31	33	189
			Fr.2: +1				

Epochaler Unterricht =

<sup>1)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07

Philosophie

**Regelstundentafel für die Albert-Schweitzer-Schule  
Gesamtschule besonderer Prägung für das Schuljahr 2005/ 06**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	5	5	3	4	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	4	24
<b>Englisch</b>	4	4	4	4	4	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>27</b>
Chemie			1	1	1	2	5
Biologie	2	1	1	1	1	1	7
Physik		1	1	1	3	2	8
Praktika Naturwiss.				1			1
Arbeitslehre	1	2				2	5
Praktika Arbeitslehre					1		1
<b>Gesellschafts- wissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>20</b>
Geographie	1	1	2	1	1	1	7
Geschichte	1	2	2	2	2	2	11
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft				2			2
<b>Religion</b>	<b>2</b>	<b>1</b>					<b>3</b>
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>23</b>
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	2	12
Musik	2	2	2	1	2	2	11
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<i>Zwischensumme</i>							
<i>Pflichtunterricht</i>	27	27	27	28	26	28	163
<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>20</b>
Französisch 2 ab 7			4	4	3	3	14
Französisch 1 ab 5	3	3	4	4	3	3	20
Fördern De / Ma	3	3					6
Arbeitslehre II (WP)			4	4	3	3	14
<b>Musische Gruppen</b>			1	1	1	1	4
<b>Reli. oder Ethik<sup>2</sup></b>					1	1	2
<b>Klassenlehrerstunden</b>			1	1			2
<b>3. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>						5)	
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>33</b>	<b>191</b>
			Fr.2: +1				
Epochaler Unterricht =							
<sup>1)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.							
<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.							

**Regelstundentafel für die Albert-Schweitzer-Schule  
Gesamtschule besonderer Prägung für das Schuljahr 2006/ 07**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	5	5	3	4	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	4	24
<b>Englisch</b>	4	4	4	4	4	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>28</b>
Chemie			1	1	1	2	5
Biologie	2	1	1	1	1	1	7
Physik		1	1	1	1	2	6
Praktika Naturwiss.				1	1		2
Arbeitslehre	1	2			2	2	7
Praktika Arbeitslehre					1		1
<b>Gesellschafts- wissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>22</b>
Geographie	1	1	2	1	1	1	7
Geschichte	1	2	2	2	2	2	11
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft				2	2		4
<b>Religion</b>	<b>2</b>	<b>1</b>					<b>3</b>
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>23</b>
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	2	12
Musik	2	2	2	1	2	2	11
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<i>Zwischensumme</i>							
<i>Pflichtunterricht</i>	27	27	27	28	29	28	166
<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>20</b>
Französisch 2 ab 7			4	4	3	3	14
Französisch 1 ab 5	3	3	4	4	3	3	20
Fördern De / Ma	3	3					6
Arbeitslehre II (WP)			4	4	3	3	14
<b>Musische Gruppen</b>			1	1	1	1	4
<b>Reli. oder Philosophie<sup>2</sup></b>					1	1	2
<b>Klassenlehrerstunden</b>			1	1			2
<b>3. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>						5)	
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>33</b>	<b>194</b>
			Fr.2: +1				

Epochaler Unterricht =

<sup>1)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.



**Regelstundentafel für die Albert-Schweitzer-Schule  
Gesamtschule besonderer Prägung ab Schuljahr 2007/ 08**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						5 bis 10
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	5	5	3	4	25
<b>Mathematik</b>	5	4	4	4	3	4	24
<b>Englisch</b>	4	4	4	4	4	3	23
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>27</b>
Chemie			1	1	1	1	4
Biologie	2	1	1	1	1	1	7
Physik		1	1	1	1	2	6
Praktika Naturwiss.				1	1	1	3
Arbeitslehre	1	2			2	1	6
Praktika Arbeitslehre					1		1
<b>Gesellschafts- wissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
Geographie	1	1	2	1	1	2	8
Geschichte	1	2	2	2	2	1	10
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft				2	2	2	6
<b>Religion</b>	<b>2</b>	<b>1</b>					<b>3</b>
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>23</b>
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	2	12
Musik	2	2	2	1	2	2	11
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<i>Zwischensumme</i>							
<i>Pflichtunterricht</i>	27	27	27	28	29	29	167
<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>20</b>
Französisch 2 ab 7			4	4	3	3	14
Französisch 1 ab 5	3	3	4	4	3	3	20
Fördern De / Ma	3	3					6
Arbeitslehre II (WP)			4	4	3	3	14
<b>Musische Gruppen</b>			1	1	1	1	4
<b>Reli. oder Philosophie<sup>2</sup></b>					1	2	3
<b>Klassenlehrerstunden</b>			1	1			2
<b>3. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>						5)	
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>196</b>
			Fr.2: +1				

Epochaler Unterricht =

<sup>1)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden dann im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

**Regelstundentafel für das sechs- bzw. siebenstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2004/05**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	5	4	3	3	15
<b>Mathematik</b>	5	4	3	3	15
<b>1. Fremdsprache</b>	4	3	3	3	13
<b>2. Fremdsprache</b>	5	5	4	3	17
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	4	4	5	6	19
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie			3	2	5
Biologie	2	2	---	2	6
Physik	2	2	2	2	8
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	4	4	5	4	17
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	1,5	1,5		5
Geschichte	2	1,5	1,5	2	7
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	1	2	2	5
<b>Religion/Ethik</b>			2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Ethik			2	2	4
<b>Künste</b>	4	4	2	2	12
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2	2			4
Musik	2	2			4
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		---	2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	3	3	3	3	12
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>	---	---	2-3	2-3	4-6
Künste/Informatik		----	(2)	(2)	(4)
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>		----	(3)	(3)	(6)
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>32-33</b>	<b>31-32</b>	<b>128-130</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>2)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Flexibilisierungstafel für das sechs- bzw. siebenstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2004/05**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe 7-10</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>Mathematik</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>15-19</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>16-20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie					4-7
Biologie					6-8
Physik					6-10
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15-19</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie					5-9
Geschichte					7-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft					5-9
<b>Religion/Ethik</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4-6</b>
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Ethik			2	2	4-6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12-16</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst					4-8
Musik					4-8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4-6</b>
Künste/Informatik					
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>					
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>32-33</b>	<b>31-32</b>	<b>128-130</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>2)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgang.

**Regelstundentafel für das sechs- bzw. siebenstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2005/06**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>14</b>
<b>Mathematik</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>14</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>17</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie		2	3	2	7
Biologie	2	2	---	2	6
Physik	2	1	2	2	7
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>19</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	2	1,5		5,5
Geschichte	2	2	1,5	2	7,5
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	2	2	2	6
<b>Religion/Ethik</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Ethik			2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2	2			4
Musik	2	2			4
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		---	2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>4-6</b>
Künste/Informatik		----	(2)	(2)	(4)
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>		----	(3)	(3)	(6)
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>32-33</b>	<b>31-32</b>	<b>131-133</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>2)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Flexibilisierungstafel für das sechs- bzw. siebenstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2005/06**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe 7-10</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>Mathematik</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>14-19</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>15-19</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>17-21</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie					5-7
Biologie					6-8
Physik					6-10
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15-20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie					5-9
Geschichte					6-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft					5-9
<b>Religion/Ethik</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4-6</b>
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Ethik			2	2	4-6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12-16</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst					4-8
Musik					4-8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4-6</b>
Künste/Informatik					
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>					
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>32-33</b>	<b>31-32</b>	<b>131-133</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>2)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um 1 Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgang.

**Regelstundentafel für das sechs bzw. siebenstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2006/07**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>Mathematik</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>16</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>19</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie		2	2	2	6
Biologie	2	2	---	2	6
Physik	2	1	2	2	7
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	2	2		6
Geschichte	2	2	2	2	8
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	2	2	2	6
<b>Religion/Philosophie</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie			2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2	2			4
Musik	2	2			4
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		---	2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>2-3</b>	<b>2-3</b>
Künste/Informatik		----	----	(2)	(2)
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>		----	----	(3)	(3)
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>31-32</b>	<b>133-134</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>2)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach fortgesetzt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um eine Unterrichtsstunde pro Woche in der Jahrgangsstufe 10.

**Flexibilisierungstafel für das sechs- bzw. siebenstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2006/07**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe 7-10</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	4	3	3	3	13-18
<b>Mathematik</b>	4	4	3	3	14-19
<b>1. Fremdsprache</b>	4	3	3	3	13-18
<b>2. Fremdsprache</b>	5	4	3	3	15-19
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	4	4	4	5	17-21
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie					5-7
Biologie					6-8
Physik					6-10
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	4	4	4	3	15-20
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie					5-9
Geschichte					6-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft					5-9
<b>Religion/Philosophie</b>			2	2	4-6
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie			2	2	4-6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	12-16
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst					4-8
Musik					4-8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	3	3	3	3	12
<b>Wahlpflichtfächer1)</b>				2	4-6
Künste/Informatik					
3. Fremdsprache2)					
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>31-32</b>	<b>133-134</b>

1) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

2) Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach in Klasse 10 fortgesetzt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden um eine in dieser Klassenstufe.

**Regelstundentafel für das sechststufige Gymnasium  
ab Schuljahr 2007/08**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>Mathematik</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>16</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>19</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>19</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie		2	2	2	6
Biologie	2	2	---	2	6
Physik	2	1	2	2	7
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>22</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	2	2	2	8
Geschichte	2	2	2	2	8
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	2	2	2	6
<b>Religion/Philosophie</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie			2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2	2			4
Musik	2	2			4
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		---	2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflichtfächer1)</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>2-5</b>	<b>2-5</b>
Künste/Informatik		----	----	(2)	(2)
3. Fremdsprache2)		----	----	(5)	(5)
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>136</b>

1) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

2) Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.



**Flexibilisierungstafel für das sechststufige Gymnasium  
ab Schuljahr 2007/ 08**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe 7-10</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>Mathematik</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>14-19</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>13-18</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>15-20</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>16-24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie					5-9
Biologie					6-9
Physik					6-10
<b>Gesellschaftswissenschaft-</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>16-24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie					5-9
Geschichte					6-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft					5-9
<b>Religion/Philosophie</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4-6</b>
<b>Pflichtfach:</b>					
Religion					
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie			2	2	4-6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>12-16</b>
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst					4-8
Musik					4-8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>					
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)</sup></b>				<b>2-5</b>	<b>2-5</b>
Künste/Informatik				2	2
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>				(5)	(5)
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>136</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>2)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

**Regelstundentafel für das acht- bzw. neunstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2004/05**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	4	4	4	3	4	<b>24</b>
<b>Mathematik</b>	5	4	5	4	3	3	<b>24</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	5	3	3	3	<b>23</b>
<b>2. Fremdsprache</b>		5	5	4	4	3	<b>21</b>
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>25</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie					3	2	5
Biologie	)	)	2	2	---	2	10
Physik	) 4	) 2	2	2	2	2	8
Technik	)						2
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>22</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie	2	---	2	1,5	1,5		7
Geschichte	---	2	2	1,5	1,5	2	9
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	---	---	2	2	2	6
<b>Religion/Ethik</b>	<b>2</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Pflichtfach:</b>	2	2					4
Religion							
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Ethik					2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst	2	2	2	2			8
Musik	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)2)</sup></b>					<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>4-6</b>
Künste/Informatik/Naturwiss. Praktikum					(2)	(2)	(4)
3. Fremdsprache <sup>3)</sup>					(3)	(3)	(6)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>32-33</b>	<b>32-33</b>	<b>189-191</b>

<sup>1)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 und 9 mit je 5 Wochenstunden (Flexibilisierungstafel) und in der Klasse 10 mit 3 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>2)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>3)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 9 und 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Flexibilisierungstafel für das acht- bzw. neunstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2004/ 05**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summen</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	21-25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	21-25
<b>1. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>	4	4	4	3	3	3	21-24
<b>2. Fremdsprache</b>		4	4	4	3	3	18-21
<b>Naturwissenschaften / Technik</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>20-26</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie							4-7
Biologie							8-12
Physik							6-10
Technik							0-3
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>17-22</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie							5-11
Geschichte							8-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft							5-8
<b>Religion/Ethik</b>	<b>2</b>	<b>1</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>7-9</b>
<b>Pflichtfach:</b>							
Religion	2	1					3-5
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Ethik					2	2	4-6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>16-24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst							6-12
Musik							6-12
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>2) 3)</sup></b>					<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4-10</b>
Künste/Informatik/Natur- wiss. Praktikum							(4-6)
3. Fremdsprache <sup>4)</sup>							(6-10)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>31</b>	<b>32-33</b>	<b>32-33</b>	<b>189-191</b>

<sup>1)</sup> In bilingualen Zügen erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache in den Klassen 5 bis 10 insgesamt auf bis zu 36.

<sup>2)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 9 und 10 mit je 5 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>3)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>4)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, so erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 9 und 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Regelstundentafel für das acht- bzw. neunstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2005/06**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	4	4	4	3	4	<b>24</b>
<b>Mathematik</b>	5	4	5	3	3	3	<b>23</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	5	3	3	3	<b>23</b>
<b>2. Fremdsprache</b>		5	5	3	4	3	<b>20</b>
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>27</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie				2	3	2	7
Biologie	)	)	2	2	---	2	10
Physik	) 4	) 2	2	2	2	2	8
Technik	)						2
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>23</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie	2	---	2	2	1,5		7,5
Geschichte	---	2	2	2	1,5	2	9,5
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	---	---	2	2	2	6
<b>Religion/Ethik</b>	<b>2</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Pflichtfach:</b>	2	2					4
Religion							
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Ethik					2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst	2	2	2	2			8
Musik	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)2</sup></b>				<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>6-9</b>
Künste/Informatik/Naturwiss. Praktikum				(2)	(2)	(2)	(6)
3. Fremdsprache <sup>3)</sup>				(3)	(3)	(3)	(9)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>34-35</b>	<b>32-33</b>	<b>32-33</b>	<b>192-195</b>

<sup>1)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 bis 10 mit je 5 Wochenstunden (Flexibilisierungstafel) unterrichtet.

<sup>2)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>3)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 8 bis 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Flexibilisierungstafel für das acht- bzw. neunstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2005/06**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summen</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	21-25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	21-25
<b>1. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>	4	4	4	3	3	3	21-24
<b>2. Fremdsprache</b>		4	4	3	3	3	17-21
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>21-26</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie							4-7
Biologie							8-12
Physik							7-11
Technik							0-3
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>19-24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie							5-11
Geschichte							8-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft							5-8
<b>Religion/Ethik</b>	<b>2</b>	<b>1</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>7-9</b>
<b>Pflichtfach:</b>							
Religion	2	1					3-6
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Ethik					2	2	4-6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>16-24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst							6-12
Musik							6-12
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>2) 3)</sup></b>				<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>6-15</b>
Künste/Informatik/Natur- wiss. Praktikum							(4-6)
3. Fremdsprache <sup>4)</sup>							(9-15)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>34-35</b>	<b>32-33</b>	<b>32-33</b>	<b>192-195</b>

<sup>1)</sup> In bilingualen Zügen erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache in den Klassen 5 bis 10 insgesamt auf bis zu 36.

<sup>2)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 bis 10 mit je 5 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>3)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>4)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, so erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 8 bis 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Regelstundentafel für das acht- bzw. neunstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2006/07**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	4	4	4	4	4	<b>25</b>
<b>Mathematik</b>	5	4	5	3	5	3	<b>25</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	5	3	3	3	<b>23</b>
<b>2. Fremdsprache</b>		5	5	3	3	3	<b>19</b>
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>26</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie				2	2	2	6
Biologie	)	)	2	2	---	2	10
Physik	) 4	) 2	2	2	2	2	8
Technik	)						2
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie	2	---	2	2	2		8
Geschichte	---	2	2	2	2	2	10
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	---	---	2	2	2	6
<b>Religion/Philosophie</b>	<b>2</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Pflichtfach:</b>	2	2					4
Religion							
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Philosophie					2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst	2	2	2	2			8
Musik	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)2)</sup></b>				<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>6-9</b>
Künste/Informatik/Naturwiss. Praktikum				(2)	(2)	(2)	(6)
3. Fremdsprache <sup>3)</sup>				(3)	(3)	(3)	(9)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>34-35</b>	<b>34-35</b>	<b>32-33</b>	<b>194-197</b>

<sup>1)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 bis 10 mit je 5 Wochenstunden (Flexibilisierungstafel) unterrichtet.

<sup>2)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>3)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden

**Flexibilisierungstafel für das acht- bzw. neunstufige Gymnasium  
im Schuljahr 2006/07**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summen</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	21-25
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	21-25
<b>1. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>	4	4	4	3	3	3	21-24
<b>2. Fremdsprache</b>		4	4	3	3	3	17-21
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	2	2	4	4	4	5	21-26
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie							4-7
Biologie							8-12
Physik							7-11
Technik							0-3
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	4	4	4	3	19-24
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie							5-11
Geschichte							8-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft							5-8
<b>Religion/Philosophie</b>	2	1			2	2	7-9
<b>Pflichtfach:</b>							
Religion	2	1					3-6
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Philosophie					2	2	4-6
<b>Künste</b>	2	2	2	2	2	2	16-24
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst							6-12
Musik							6-12
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtfächer<sup>2) 3)</sup></b>				2	2	2	6-15
Künste/Informatik/Natur- wiss. Praktikum							(4-6)
3. Fremdsprache <sup>4)</sup>							(9-15)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>34-35</b>	<b>34-35</b>	<b>32-33</b>	<b>194-197</b>

<sup>1)</sup> In bilingualen Zügen erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache in den Klassen 5 bis 10 insgesamt auf bis zu 36.

<sup>2)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 bis 10 mit je 5 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>3)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>4)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, so erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 8 bis 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

**Regelstundentafel für das achtstufige Gymnasium  
ab Schuljahr 2007/08**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summe</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	4	4	4	4	4	<b>25</b>
<b>Mathematik</b>	5	4	5	3	5	3	<b>25</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	5	4	5	3	3	3	<b>23</b>
<b>2. Fremdsprache</b>		5	5	3	3	3	<b>19</b>
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>26</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie				2	2	2	6
Biologie	)	)	2	2	---	2	10
Physik	) 4	) 2	2	2	2	2	8
Technik	)						2
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>26</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie	2	---	2	2	2	2	10
Geschichte	---	2	2	2	2	2	10
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	---	---	---	2	2	2	6
<b>Religion/Philosophie</b>	<b>2</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Pflichtfach:</b>	2	2					4
Religion							
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Philosophie					2	2	4
<b>Künste</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>20</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst	2	2	2	2			8
Musik	2	2	2	2			8
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>1)2)</sup></b>				<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>2-3</b>	<b>6-9</b>
Künste/Informatik/Naturwiss. Praktikum				(2)	(2)	(2)	(6)
3. Fremdsprache <sup>3)4)</sup>				(3)	(3)	(3)	(9)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>34-35</b>	<b>34-35</b>	<b>34-35</b>	<b>196-199</b>

<sup>1)</sup> Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 und 9 mit je 5 Wochenstunden (Flexibilisierungstafel) und in der Klasse 10 mit 3 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>2)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

<sup>3)</sup> Wird eine 3. Fremdsprache als Wahlpflichtfach gewählt, erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 8 bis 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

<sup>4)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.



**Flexibilisierungstafel für das achtstufige Gymnasium  
ab Schuljahr 2007/08**

<b>Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Summen</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	4	4	4	3	3	3	22-27
<b>Mathematik</b>	4	4	4	3	3	3	22-27
<b>1. Fremdsprache<sup>1)</sup></b>	4	4	4	3	3	3	22-24
<b>2. Fremdsprache</b>		4	4	3	3	3	17-21
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>25-30</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Chemie							5-9
Biologie							8-12
Physik							8-12
Technik							0-3
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>20-28</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Geographie							6-12
Geschichte							8-12
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft							6-8
<b>Religion/Philosophie</b>	<b>2</b>	<b>1</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>7-9</b>
<b>Pflichtfach:</b>							
Religion	2	1					3-6
<b>Wahlpflichtfach:</b>							
Religion oder Philosophie					2	2	4-6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>16-24</b>
<b>Pflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst							6-12
Musik							6-12
<b>Wahlpflichtfächer:</b>							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					2	2	4-8
<b>Pflichtfach:</b>							
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtfächer<sup>2) 3)</sup></b>				<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>6-15</b>
Künste/Informatik/Natur- wiss. Praktikum							(4-6)
3. Fremdsprache <sup>4)</sup>							(9-15)
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>34-35</b>	<b>34-35</b>	<b>34-35</b>	<b>196-199</b>

1) In bilingualen Zügen erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in der 1. Fremdsprache in den Klassen 5 bis 10 insgesamt auf bis zu 36.

2) Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgelöst; die 3. Fremdsprache ist Pflichtfach und wird in den Klassen 8 und 9 mit je 5 und in der Klasse 10 mit 3 Wochenstunden unterrichtet.

3) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

4) Wird eine 3. Fremdsprache ab Klasse 8 als Wahlpflichtfach gewählt, so umfasst der Unterricht in dieser Fremdsprache 3, 4 oder 5 Wochenstunden; damit erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 8 bis 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe.

Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

**Regel-und Flexibilisierungstafel  
für die Mittelstufe (Klassen 9 und 10) des Aufbaugymnasiums  
im Schuljahr 2004/05**

Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse	Summe			Gesamtstunden
	9	10	9+10	in den Klassen
				9 und 10
<b>Pflichtfächer:</b>				
<b>Deutsch</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6 bis 8</b>
<b>Mathematik</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>6 bis 8</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6 bis 8</b>
<b>2. Fremdsprache</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>7 bis 9</b>
<b>Naturwissenschaften</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>10 bis 13</b>
<b>Pflichtfächer:</b>				
Chemie	2	2	4	
Biologie	2	2	4	
Physik	2	2	4	
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>8 bis 11</b>
<b>Pflichtfächer:</b>				
Geographie	1	1,5	2,5	
Geschichte	1	1,5	2,5	
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	2	2	4	
<b>Religion/Ethik</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4 bis 6</b>
<b>Wahlpflichtfach:</b>				
Religion oder Ethik	2	2	4	4 bis 6
<b>Künste</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>4 bis 8</b>
<b>Pflichtfächer:</b>				
Bildende Kunst			2	
Musik			2	
<b>Wahlpflichtfächer:</b>				
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	2	2	4	
<b>Sport</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
<b>Wochenstunden</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>62</b>	<b>62</b>

**Regel-und Flexibilisierungstafel  
für die Mittelstufe (Klassen 8 bis 10) des Aufbaugymnasiums  
im Schuljahr 2005/06**

Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse	8	9	10	Summe	Gesamtstunden
				8-10	in den Klassen 8 bis 10
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	3	3	3	9	9 bis 11
<b>Mathematik</b>	4	4	3	11	10 bis 12
<b>1. Fremdsprache</b>	4	3	3	10	9 bis 12
<b>2. Fremdsprache</b>	5	5	3	13	12 bis 15
<b>Naturwissenschaften</b>	5	6	6	17	13 bis 18
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie	2	2	2	6	
Biologie	2	2	2	6	
Physik	1	2	2	5	
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	6	4	5	15	12 bis 20
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	1	1,5	4,5	
Geschichte	2	1	1,5	4,5	
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	2	2	2	6	
<b>Religion/Philosophie</b>		2	2	4	4 bis 6
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie		2	2	4	4 bis 6
<b>Künste</b>	4	2	2	8	6 bis 12
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2			2	
Musik	2			2	
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		2	2	4	
<b>Sport</b>	3	3	3	9	9
<b>Wochenstunden</b>	34	31	31	96	96

**Regel-und Flexibilisierungstafel  
für die Mittelstufe (Klassen 8 bis 10) des Aufbaugymnasiums  
im Schuljahr 2006/07**

Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse				Summe	Gesamtstunden
	8	9	10	8-10	in den Klassen 8 bis 10
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	3	4	3	10	10 bis 12
<b>Mathematik</b>	4	4	3	11	10 bis 12
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	3	11	10 bis 12
<b>2. Fremdsprache</b>	5	5	3	13	12 bis 15
<b>Naturwissenschaften</b>	5	4	6	15	13 bis 18
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie	2	2	2	6	
Biologie	2	---	2	4	
Physik	1	2	2	5	
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	6	6	5	17	14 bis 20
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	2	1,5	4,5	
Geschichte	2	2	1,5	4,5	
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	2	2	2	6	
<b>Religion/Philosophie</b>		2	2	4	4 bis 6
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie		2	2	4	4 bis 6
<b>Künste</b>	4	2	2	8	6 bis 12
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2			2	
Musik	2			2	
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		2	2	4	
<b>Sport</b>	3	3	3	9	9
<b>Wochenstunden</b>	34	34	31	99	99

**Regel-und Flexibilisierungstafel  
für die Mittelstufe (Klassen 8 bis 10) des Aufbaugymnasiums  
ab Schuljahr 2007/08**

Unterrichtsfach / Unterrichtsstunden je Klasse				Summe	Gesamtstunden
	8	9	10	8-10	in den Klassen 8 bis 10
<b>Pflichtfächer:</b>					
<b>Deutsch</b>	3	4	3	10	9 bis 11
<b>Mathematik</b>	4	4	3	11	10 bis 12
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	3	11	10 bis 12
<b>2. Fremdsprache</b>	5	5	4	14	12 bis 15
<b>Naturwissenschaften</b>	5	4	6	15	13 bis 18
<b>Pflichtfächer:</b>					
Chemie	2	2	2	6	
Biologie	2	---	2	4	
Physik	1	2	2	5	
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	6	6	6	18	12 bis 20
<b>Pflichtfächer:</b>					
Geographie	2	2	2	6	
Geschichte	2	2	2	6	
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft	2	2	2	6	
<b>Religion/Philosophie</b>		2	2	4	4 bis 6
<b>Wahlpflichtfach:</b>					
Religion oder Philosophie		2	2	4	4 bis 6
<b>Künste</b>	4	2	2	8	6 bis 12
<b>Pflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst	2			2	
Musik	2			2	
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		2	2	4	
<b>Sport</b>	3	3	3	9	9
<b>Wahlpflichtfächer <sup>1)</sup></b>			2-5	2-5	2-6
Künste/Informatik			(2)	(2)	
3. Fremdsprache <sup>2)</sup>			-5	-5	
<b>Wochenstunden</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>102</b>	<b>102</b>

<sup>1)</sup> Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung des Amtes für Schule anbieten.

<sup>2)</sup> Wird in Klasse 10 eine 3. Fremdsprache neu aufgenommen, so wird sie mit 5 Wochenstunden unterrichtet. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden im Pflichtbereich nur in der 1. oder 2. Fremdsprache unterrichtet.

**Regelstundentafel für die Hauptschule ab Schuljahr 2004/ 05**

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden					
	in der Jahrgangsstufe					in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	5 bis 9
<b>Pflichtfächer:</b>						
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	4	22
<b>Mathematik</b>	5	5	4	4	4	22
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	4	4	20
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	4	4	4	4	4	20
<b>Pflichtfächer:</b>						
<b>Chemie</b>				2	2	4
<b>Biologie</b>			2	2		8
<b>Physik</b>	4	4	2		2	6
<b>Technik</b>						2
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Arbeitslehre</b>			2	2	2	6
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	4	4	3	15
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Geographie</b>	2	2	2	2		6
<b>Geschichte/Politik</b>			2	2	3	9
<b>Religion oder Ethik/ Philosophie 1)</b>	2	2			2	6
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Religion</b>	2	2				4
<b>Wahlpflichtfach:</b>						
<b>Religion oder Ethik/ Philosophie1)</b>					2	2
<b>Künste</b>	4	4	2	2	2	14
<b>Pflichtfächer:</b>						
<b>Bildende Kunst</b>	2	2				4
<b>Musik</b>	2	2				4
<b>Wahlpflichtfächer:</b>						
<b>Bildenden Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>			2	2	2	6
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	15
<b>Wahlpflichtbereich <sup>2) 3)</sup></b>			3	3	2	8
Arbeitslehre						
Natur und Technik						
Informatik						
<b>Klassenlehrerstunde</b>	1	1	1	1	1	5
<b>Wochenstunden</b>	30	30	31	31	31	153

1) Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine "besondere Lernaufgabe" an.

## Flexibilisierungstafel für die Hauptschule ab Schuljahr 2004/ 05

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden					Gesamtstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9
	Mindeststunden in der Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	
<b>Pflichtfächer:</b>						
<b>Deutsch</b>	4	4	3	3	3	<b>19 bis 24</b>
<b>Mathematik</b>	4	4	3	3	3	<b>19 bis 24</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	3	3	3	<b>18 bis 20</b>
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	3	3	3	3	<b>18 bis 22</b>
<b>Pflichtfächer:</b>						
<b>Chemie</b>						3 bis 6
<b>Biologie</b>						6 bis 10
<b>Physik</b>						4 bis 8
<b>Technik</b>						1 bis 3
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Arbeitslehre</b>				2	2	<b>4 bis 6</b>
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	2	2	2	<b>15 bis 18</b>
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Geographie</b>						5 bis 8
<b>Geschichte/Politik</b>						7 bis 11
<b>Religion oder Ethik/ Philosophie 1)</b>	2	1			2	<b>5 bis 8</b>
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Religion</b>	2	1				3 bis 6
<b>Wahlpflichtfach:</b>						
<b>Religion oder Ethik/ Philosophie 1)</b>					2	2 bis 4
<b>Künste</b>	3	3	2	2	2	<b>12 bis 16</b>
<b>Pflichtfächer:</b>						
<b>Bildende Kunst</b>						3 bis 6
<b>Musik</b>						3 bis 6
<b>Wahlpflichtfächer:</b>						
<b>Bildenden Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>			2	2	2	6 bis 10
<b>Pflichtfach:</b>						
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	<b>15</b>
<b>Wahlpflichtbereich <sup>2) 3)</sup></b>			2	2	2	<b>6 bis 12</b>
<b>Wahlpflichtfächer:</b>						
<b>Arbeitslehre</b>						
<b>Natur und Technik</b>						
<b>Informatik</b>						
<b>Klassenlehrerstunde</b>	1	1	1	1	1	<b>5 bis 7</b>
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>153</b>

1) Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine "besondere Lernaufgabe" an.

## Regelstundentafel für die Realschule ab Schuljahr 2004/ 05

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Deutsch</b>	5	5	4	4	4	4	26
<b>Mathematik</b>	5	5	4	4	4	4	26
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	4	4	4	4	24
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	4	4	4	4	4	4	24
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Chemie</b>					2	2	4
<b>Biologie</b>			2	2	2		10
<b>Physik</b>	4	4	2	2		2	8
<b>Technik</b>							2
<b>Pflichtfach: Arbeitslehre</b>			2	2	2	2	8
<b>Gesellschaftswissenschaften</b>	2	2	4	4	2	2	16
<b>Pflichtfach: Geographie</b>	2	2	2	2			6
<b>Geschichte/Politik</b>			2	2	2	2	10
<b>Religion oder Ethik/ Philosophie 1)</b>	2	2			2	2	8
<b>Pflichtfach: Religion</b>	2	2					4
<b>Wahlpflichtfach: Religion oder Ethik/ Philosophie 1)</b>					2	2	4
<b>Künste</b>	4	4	2	2	2	2	16
<b>Pflichtfächer:</b>							
<b>Bildende Kunst</b>	2	2					4
<b>Musik</b>	2	2					4
<b>Wahlpflichtfächer: Bildenden Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>			2	2	2	2	8
<b>Pflichtfach: Sport</b>	3	3	3	3	3	3	18
<b>Wahlpflichtbereich <sup>2) 3)</sup></b>			4	4	4	4	16
Arbeitslehre							
Natur und Technik							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16
<b>Klassenlehrerstunde</b>	1	1					2
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>184</b>

1) Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine "besondere Lernaufgabe" an.



## Flexibilisierungstafel für die Realschule ab Schuljahr 2004/ 05

Unterrichtsfach	Unterrichtsstunden						Summen Jg. 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
Pflichtfächer:							
<b>Deutsch</b>	4	4	3	3	3	3	<b>22 bis 26</b>
<b>Mathematik</b>	4	4	3	3	3	3	<b>22 bis 26</b>
<b>1. Fremdsprache</b>	4	4	3	3	3	3	<b>22 bis 24</b>
<b>Naturwissenschaften/ Technik</b>	3	3	3	3	3	3	<b>20 bis 25</b>
Pflichtfächer:							
<b>Chemie</b>							4 bis 7
<b>Biologie</b>							8 bis 12
<b>Physik</b>							6 bis 10
<b>Technik</b>							1 bis 3
Pflichtfach:							
<b>Arbeitslehre</b>				2	2	2	<b>6 bis 8</b>
<b>Gesellschaftswissenschaft</b>	2	2	2	2	2	2	<b>16 bis 21</b>
Pflichtfach:							
<b>Geographie</b>							5 bis 8
<b>Geschichte/Politik</b>							8 bis 12
<b>Religion o. Ethik/ Philosophie 1)</b>	2	1			2	2	<b>7 bis 9</b>
Pflichtfach:							
<b>Religion</b>	2	1					3 bis 5
Wahlpflichtfach:							
<b>Religion o. Ethik/ Philosophie 1)</b>					2	2	4 bis 6
<b>Künste</b>	3	3	2	2	2	2	<b>16 bis 20</b>
Pflichtfächer:							
<b>Bildende Kunst</b>							3 bis 6
<b>Musik</b>							3 bis 6
Wahlpflichtfächer:							
<b>Bildenden Kunst, Musik, Darstellendes Spiel</b>			2	2	2	2	8 bis 12
Pflichtfach:							
<b>Sport</b>	3	3	3	3	3	3	<b>18</b>
<b>Wahlpflichtbereich <sup>2) 3)</sup></b>			4	4	4	4	<b>16 bis 20</b>
Arbeitslehre							
Natur und Technik							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	2	2	2	14 bis 18
<b>Klassenlehrerstunde</b>	1	1					<b>2</b>
<b>Wochenstunden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>184</b>

1) Die Bezeichnung für das Alternativfach zu Religion lautet ab dem Schuljahr 2006/07 Philosophie.

2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.

3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine "besondere Lernaufgabe" an.

## **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule** Vom.22.07.2003

Auf Grund von § 21 Absatz 4, § 44 Absatz 1 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), wird verordnet:

### **§ 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Werden die in Satz 1 angebotenen Kurse in Teilzeitform durchgeführt, dauern sie entsprechend länger.“
  - 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen, körperlichen und motorischen Entwicklung wird nach Absolvierung des BVJ ein einjähriger Aufbaukurs angeboten (BVJ-A). Anschließend können die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler einen einjährigen Kurs in Teilzeitform in Verbindung mit einem Praktikum besuchen (BVJ-P).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Absatz 3, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, werden zum BVJ zugelassen werden, wenn
    1. in Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen außerhalb der Berufsvorbereitungsschule eine gleichwertige Förderung nicht gewährleistet ist und
    2. nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein

Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in Satz 2 genannten oder vergleichbarer Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen besteht.

Eine gleichwertige Förderung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bieten insbesondere der Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, die Hamburger Arbeitsassistenten und das Berufsbildungswerk.“

- 2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Schülerinnen oder Schülern gemäß § 2 Absatz 3 kann der Übergang in das BVJ-A versagt werden, wenn die Berufsschulpflicht erfüllt ist und der Besuch des Aufbaukurses eine weitere Förderung nicht erwarten lässt. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.“
  - 3.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird hinter der Textstelle „die in ihrem Herkunftsland vor dem Besuch der Berufsvorbereitungsschule keine geeignete Schule besucht haben,“ folgende Textstelle eingefügt:  
„und der Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Absatz 3“

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

## **Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH)**

Vom 22.07.2003

Auf Grund von §43 Absatz 3, §44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, §46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S.177, 228), wird verordnet:

---

### Inhaltsübersicht

<b>Teil A</b>	§ 13	Teilnahme am Unterricht
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	§ 14	Notensystem
	§ 15	Leistungsbewertung
<b>Abschnitt 1</b>		
<b>Einführung</b>		
§ 1		
§ 2		
		<b>Abschnitt 4</b>
		<b>Prüfungsverfahren</b>
	§ 16	Prüfungsausschüsse
	§ 17	Prüfungstermine
	§ 18	Zulassung zur Prüfung
	§ 19	Vornoten
	§ 20	Schriftliche Prüfung
	§ 21	Mündliche Prüfung
	§ 22	Ergebnis der Prüfung
	§ 23	Nachteilsausgleich
	§ 24	Niederschriften
	§ 25	Gäste, Zuhörer
	§ 26	Versäumnis
	§ 27	Pflichtwidrigkeiten
	§ 28	Zeugnis, Bescheinigung
	§ 29	Wiederholung der Prüfung
	§ 30	Datenübermittlung
		<b>Abschnitt 5</b>
		<b>Kurskonferenz</b>
§ 11	§ 31	Aufgaben
§ 12	§ 32	Zusammensetzung und Verfahren

**Teil B**  
**Kurse für ausländische  
Studienbewerberinnen  
und Studienbewerber**

**Abschnitt 1**  
**Aufnahme**

- § 33 Zulassungsvoraussetzungen
- § 34 Bewerbungsfrist
- § 35 Vergabe der Kursplätze

**Abschnitt 2**  
**Ausbildung**

- § 36 Art und Inhalt der Ausbildung
- § 37 Übergang in das zweite Semester

**Abschnitt 3**  
**Feststellungsprüfung**

- § 38 Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 39 Feststellungsprüfung für Externe
- § 40 Ergänzungsprüfung

**Teil C**  
**Kurse für deutsche  
Studienbewerberinnen  
und Studienbewerber  
(Zentralkolleg)**

**Abschnitt 1**  
**Aufnahme**

- § 41 Zulassungsvoraussetzungen
- § 42 Bewerbungsfrist

**Abschnitt 2**  
**Ausbildung**

- § 43 Art und Inhalt der Ausbildung
- § 44 Übergang in das zweite Semester
- § 45 Fachhochschulreife
- § 46 Vollzeitpraktikum

**Abschnitt 3**  
**Anerkennungsprüfung**

- § 47 Gegenstand und Gliederung der Anerkennungsprüfung
- § 48 Anerkennungsprüfung für Externe
- § 49 Prüfung deutscher Sprachkenntnisse für Externe
- § 50 Ergänzungsprüfung

**Teil D**  
**Kurse für  
Spätaussiedlerinnen und  
Spätaussiedler und jüdische  
Immigrantinnen und Immigran-  
ten aus der ehemaligen Sow-  
jetunion**

**Abschnitt 1**  
**Aufnahme**

- § 51 Zulassungsvoraussetzungen
- § 52 Bewerbungsfrist

**Abschnitt 2**  
**Ausbildung**

- § 53 Art und Inhalt der Ausbildung
- § 54 Probehalbjahr
- § 55 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

**Abschnitt 3**  
**Abschlussprüfung**

- § 56 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung
- § 57 Abschlussprüfung für Externe

**Teil E**  
**Schlussbestimmungen**

- § 58 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 59 Übergangsbestimmungen

## **Teil A**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Abschnitt 1**

##### **Einführung**

###### **§ 1**

###### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Ausbildung und Prüfung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern am Studienkolleg Hamburg.

###### **§ 2**

###### **Aufgabe des Studienkollegs**

(1) Das Studienkolleg bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises nicht unmittelbar zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden können, sprachlich, fachlich und methodisch auf ein Studium vor.

(2) Das Studienkolleg bietet Kurse an für

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Personenkreis der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266), in der jeweils geltenden Fassung oder der jüdischen Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion gehören, und
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung entweder im Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder im Kurs für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu absolvieren.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Kurses besteht nicht.

## **Abschnitt 2**

### **Aufnahme in das Studienkolleg und Ende der Zugehörigkeit**

###### **§ 3**

###### **Deutsche Sprachkenntnisse**

(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die es ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des Studienkollegs teilzunehmen. Ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine entsprechende Vorbildung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch nachgewiesen. Der Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Die Eingangsprüfung Deutsch wird vom Studienkolleg durchgeführt. Zur Durchführung bildet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter einen Prüfungsausschuss, der aus drei Lehrkräften am Studienkolleg besteht. Die Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

###### **§ 4**

###### **Zulassungsbeschränkung**

Die Zulassung zum Studienkolleg ist beschränkt. Die Zulassungszahlen für die Kurse werden durch gesonderte Rechtsverordnungen festgesetzt.

###### **§ 5**

###### **Zulassungsantrag**

(1) Ein Antrag auf Zulassung muss schriftlich bei der Zulassungsstelle des Studienkollegs Hamburg eingehen. Die Bewerbungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Einem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Originalzeugnisses und der sonstigen für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Zeugnisübersetzung eines vereidigten Übersetzers,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Passes,
4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit einer Darstellung des Bildungsweges,
5. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie eines deutschen Sprachzeugnisses,

6. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist. Das Lichtbild kann bis zum Beginn der Ausbildung nachgereicht werden.

## **§ 6**

### **Zulassungsausschuss**

(1) Soweit Zulassungszahlen für Kurse festgesetzt sind, entscheidet der Zulassungsausschuss über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der zuständigen Behörde,
2. die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder der stellvertretende Kollegleiter,
3. zwei von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter zu bestimmende Lehrkräfte am Studienkolleg,
4. ein beratendes Mitglied, das von der Universität Hamburg bestimmt wird.

Das vorsitzende Mitglied kann den Vorsitz auf die Kollegleiterin oder den Kollegleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegleiter übertragen.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind Niederschriften zu führen.

## **§ 7**

### **Vergabe der Kursplätze**

(1) Die zur Verfügung stehenden Kursplätze werden für jede Kursart

1. zu 10 vom Hundert an Härtefälle nach Absatz 2,
2. zu 20 vom Hundert nach Wartezeit nach Absatz 3,
3. zu 70 vom Hundert nach Eignung und Leistung nach Absatz 4

vergeben.

In die Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummer 1, in die Auswahl nach Satz 1 Nummer 3 werden nur Studienbewerberinnen und Stu-

dienbewerber einbezogen, die nicht bereits nach Nummern 1 und 2 zu berücksichtigen sind. Soweit die Zahl der Kursplätze nach Nummern 1 und 2 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Kursplätze nach Nummer 3 vergeben. Bei Berechnung der Quoten wird gerundet.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung der Zulassung mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

(3) Bei der Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach der Wartezeit ist für die Rangfolge die Häufigkeit ihrer Bewerbungen in Folge bei der zuständigen Behörde maßgebend. Bei gleicher Anzahl der Bewerbungen entscheidet das Los.

(4) Bei der Vergabe nach Eignung und Leistung werden die Kursplätze nach den im Zeugnis über die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen vergeben. Es wird für jeden Fachkurs eine Rangliste erstellt. Die Berechnung des Ranges erfolgt nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugangszeugnissen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Gesamtzahl der für die Zulassung nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Kursplätze vermindert sich entsprechend, wenn bereits zugelassene Kollegiatinnen und Kollegiaten nach einem Deutschkurs nach § 12 Absatz 2 erneut eintreten oder das erste Semester beziehungsweise das erste Ausbildungsjahr nach § 37 Absatz 5, § 44 Absatz 5 und § 55 Absatz 5 wiederholen. Die verbleibenden Kursplätze werden nach den in Absatz 1 vorgesehenen Quoten vergeben.

## **§ 8**

### **Unwirksamkeit der Zulassung**

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, dass sie oder er die Zulassung annimmt. Die Zulassung wird auch unwirksam, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Ausbildung in dem Kurs mit Beginn des Unterrichts nicht unverzüglich antritt.

## **§ 9 Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung**

(1) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten können mit Genehmigung der Kollegleiterin oder des Kollegleiters die Ausbildung einmal unterbrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein bis dahin absolvierter Ausbildungsabschnitt wird angerechnet, wenn eine Leistungsbewertung auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise möglich ist; die Entscheidung trifft die Kurskonferenz.

(2) Die Unterbrechung nach Absatz 1 und der Abbruch eines Kurses innerhalb eines Monats vor dem Beginn der abschließenden Prüfung des Kurses gilt als Nichtbestehen der Prüfung.

## **§ 10 Ende der Zugehörigkeit zum Studienkolleg**

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet, wenn:

1. die Ausbildung abgebrochen wurde,
2. die abschließende Prüfung des Kurses bestanden wurde,
3. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht wurde,
4. der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde,
5. die abschließende Prüfung des Kurses nicht bestanden und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde.

## **Abschnitt 3 Ausbildung**

### **§ 11 Ausbildung**

(1) Die Ausbildung erfolgt in Kursen und ist in Abschnitte gegliedert. Der Übergang von einem Ausbildungsabschnitt in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt erfolgt auf Grundlage der von den Kollegiatinnen und Kollegiaten im Ausbildungsabschnitt erbrachten Leistungen. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Der Unterricht in Fächern kann kursübergreifend erteilt sowie durch Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen ergänzt werden.

## **§ 12 Sprachkurs Deutsch**

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, bei denen nach Beginn des Unterrichts festgestellt wird, dass ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können, werden dem Sprachkurs Deutsch zugewiesen. Der Sprachkurs Deutsch dauert ein Semester und bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten sprachlich auf die Ausbildung in den Kursen vor.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die erfolgreich am Sprachkurs Deutsch teilgenommen haben, gehen in den ersten Ausbildungsabschnitt ihres Kurses über. Wer den Sprachkurs nicht erfolgreich abschließt, muss das Studienkolleg verlassen; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Die erneute Zulassung zum Studienkolleg ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch möglich. Wer den Sprachkurs nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

## **§ 13 Teilnahme am Unterricht**

(1) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind verpflichtet, an dem Unterricht und den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten können von der Teilnahme am Unterricht in einer Fremdsprache befreit werden, wenn ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwarten lassen, dass sie die abschließende Prüfung des Kurses in dieser Fremdsprache bestehen werden. Die Entscheidung trifft die Kurskonferenz.

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten können an religiösen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft, an staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes und im Übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Kollegleiter oder die Kollegleiterin.

## **§ 14 Notensystem**

(1) Die von den Kollegiatinnen und Kollegiaten erbrachten Leistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

- |          |   |
|----------|---|
| sehr gut | (1) - die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut      | (2) - die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,              |

- befriedigend (3) - die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,
- ausreichend (4) - die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,
- mangelhaft (5) - die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) - die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Endnoten nach § 22 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Zeugnisnoten. Zwischennoten sind unzulässig.

## **§ 15 Leistungsbewertung**

(1) Die in einem Fach erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Leistungsentwicklung der Kollegiatin oder des Kollegiaten insgesamt mit einer Note bewertet.

(2) Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, wird dies als ungenügende Leistung bewertet. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, soll Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Ist in einem Fach die Bewertung mit einer Note auf Grund fehlender Leistungsnachweise nicht möglich, entspricht dies ungenügenden Leistungen.

## **Abschnitt 4 Prüfungsverfahren**

### **§ 16 Prüfungsausschüsse**

(1) Zur Durchführung der abschließenden Prüfung eines Kurses wird ein Prüfungsausschuss und für jedes Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der zuständigen Behörde,
2. als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds die Kollegleiterin oder der Kollegeleiter,
3. die Fachlehrkräfte, die in den Kursen zuletzt die Prüfungsfächer unterrichtet haben.

(3) Dem Fachprüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. als beisitzende Mitglieder zwei Fachlehrkräfte, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegeleiter bestimmt werden. Als beisitzendes Mitglied soll die Fachlehrkraft bestimmt werden, die in dem Kurs zuletzt das Prüfungsfach unterrichtet hat. Die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt das vorsitzende Mitglied.

Im Einvernehmen mit der Kollegleiterin oder dem Kollegeleiter kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses auf die Kollegleiterin oder den Kollegeleiter, die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegeleiter oder eine das Prüfungsfach vertretende Lehrkraft übertragen. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich. Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder anwesend sein.

(4) Der Prüfungsausschuss und der Fachprüfungsausschuss entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein. Hält das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Die beanstandete Entscheidung ist bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Behörde ausgesetzt.

### **§ 17 Prüfungstermine**

Die abschließende Prüfung eines Kurses wird jeweils am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes des Kurses durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der Kollegleiterin oder dem Kollegeleiter festgesetzt.



## **§ 18**

### **Zulassung zur Prüfung**

Zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung eines Kurses ist berechtigt, wer den letzten Ausbildungsabschnitt des Kurses besucht hat oder als externer Prüfling zugelassen ist.

## **§ 19**

### **Vornoten**

(1) Spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Vornoten in den Prüfungsfächern festgesetzt. Den Prüflingen sind die Noten auf Verlangen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Vornoten werden auf Grund der Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten im letzten Ausbildungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Leistungsentwicklung festgesetzt.

(3) Die Festsetzung einer Vornote in einem fremdsprachlichen Fach entfällt, wenn in diesem Fach kein Unterricht angeboten wurde, das Studienkolleg aber eine Prüfung in der Fremdsprache anbietet und sich die Kollegiatinnen und Kollegiaten für eine Prüfung in diesem Fach gemeldet haben.

## **§ 20**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Fachlehrkraft, die das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder so gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine Aufgabe auswählen.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrkräften geführt, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das vom Studienkolleg ausgegebene und gekennzeichnete Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(5) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(6) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten jeweils die

Arbeiten und schlagen getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt und den Prüflingen auf Verlangen unverzüglich bekannt gegeben.

(7) Hat ein Prüfling in allen Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, gilt die abschließende Prüfung eines Kurses insgesamt als nicht bestanden.

## **§ 21**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Eine mündliche Prüfung wird auf Grund der Bestimmungen für die einzelnen Kurse oder durch Festsetzung des Prüfungsausschusses durchgeführt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, um angemessene und vergleichbare Prüfungsanforderungen zu gewährleisten.

(2) Der Prüfling kann eine mündliche Prüfung beantragen. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben, wenn die Prüfung insgesamt nur noch mit einer mündlichen Prüfung bestanden werden kann oder wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als zwei Notenstufen von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Termin der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, für welche Prüflinge und in welchen Fächern eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Prüfung soll sich auf Unterrichtsinhalte des letzten Ausbildungsabschnitts beschränken. Sie kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfung in einem Fach soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben können den Prüflingen bis zu 30 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss die Note für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prü-

fungsleistungen fest und gibt sie dem Prüfling unverzüglich bekannt.

## **§ 22 Ergebnis der Prüfung**

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss für das Prüfungsfach die Prüfungsnote fest. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt in der Regel die schriftliche Prüfung den Ausschlag.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Endnote wird als Durchschnittsnote aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. In Fächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote und in Fächern, in denen keine Vornote festgesetzt worden ist, ist die Prüfungsnote die Endnote. Der Prüfungsausschuss kann die Festsetzung der Endnote auf den Fachprüfungsausschuss übertragen.

(3) Die abschließende Prüfung eines Kurses ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens "ausreichend" lautet oder mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach nach den Bestimmungen dieses Kurses für den Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ausgeglichen werden.

## **§ 23 Nachteilsausgleich**

Behinderten Prüflingen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften über das Prüfungsverfahren entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft eines Prüflings erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 24 Niederschriften**

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen des Prüflings,
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Teile der Prüfung sowie Entwürfe der einzelnen Prüflinge sind als Anlagen beizufügen.

## **§ 25 Gäste, Zuhörer**

(1) An den Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse kann als Gast ohne Stimmrecht eine Vertretung einer Hamburger Hochschule teilnehmen. Das vorsitzende Mitglied kann weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, als Gäste zulassen.

(2) Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und mit Zustimmung des Prüflings können einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses können auch Personen zugegen sein, an deren Anwesenheit der Prüfling ein berechtigtes Interesse hat. Eine Anwesenheit bei den Beratungen des Fachprüfungsausschusses ist ausgeschlossen.

## **§ 26 Versäumnis**

Wer an der abschließenden Prüfung eines Kurses insgesamt oder an einzelnen Prüfungsteilen ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

## **§ 27 Pflichtwidrigkeiten**

(1) Wer während der abschließenden Prüfung eines Kurses täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder wer schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert, kann durch Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird eingezogen. Die nachträgliche Aberkennung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Datum des Zeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsicht führende Lehrkraft teilt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

## **§ 28 Zeugnis, Bescheinigung**

(1) Wer die abschließende Prüfung eines Kurses bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Endnoten für die Prüfungsfächer und die sich aus ihnen ergebende Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, ohne dass gerundet wird. Außerdem enthält das Zeugnis eine Gesamtnote, die aus der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote nach Satz 2 gebildet wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über den Besuch des Studienkollegs.

## **§ 29 Wiederholung der Prüfung**

Wer die abschließende Prüfung eines Kurses nicht bestanden hat, kann den zweiten Ausbildungsabschnitt des Kurses und die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung in allen Fächern mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat; in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 30 Datenübermittlung**

Das Studienkolleg darf zur Wahrung einheitlicher Zulassungs- und Prüfungsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland den Namen, das Geburtsdatum und die Nationalität der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die abschließende Prüfung eines Kurses nicht oder wiederholt nicht bestanden haben, an die zuständigen Behörden in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland übermitteln.

## **Abschnitt 5 Kurskonferenz**

### **§ 31 Aufgaben**

Die Kurskonferenz entscheidet über:

1. die Zuweisung in den Sprachkurs Deutsch,
2. den Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
3. die Noten für die während eines Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Fachlehrkräfte,
4. den Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
5. den Ausschluss der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts,
6. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
7. die weiteren in dieser Verordnung genannten Fälle.

## **§ 32**

### **Zusammensetzung und Verfahren**

(1) Für jeden Kurs wird eine Kurskonferenz gebildet. Sie besteht aus der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter als vorsitzendem Mitglied und den Fachlehrkräften, die in dem Ausbildungsabschnitt die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses unterrichten.

(2) Die Kurskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Über die Sitzungen der Kurskonferenz sind Niederschriften zu führen. In die Niederschriften sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses, der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses oder die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts eines Kurses ausgeschlossen wird,
2. die Kurskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
3. Kollegiatinnen und Kollegiaten vorzeitig in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses übergehen,
4. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Verordnung getroffen werden.

An den Sitzungen der Kurskonferenz kann die für die Koordination der Kurs- und Prüfungsorganisation zuständige Lehrkraft als Gast teilnehmen.

(4) Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung der Kurskonferenz für fehlerhaft, muss es sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung beanstanden. Hält die Kurskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

## **Teil B**

### **Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

#### **Abschnitt 1 Aufnahme**

### **§ 33**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) In einen Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird aufgenommen, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Maßgeblich ist die Staatsangehörigkeit zurzeit des Erwerbs der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Erste Stufe", die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden hat. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

### **§ 34**

#### **Bewerbungsfrist**

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Kurs eingegangen sein.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann.

## § 35

### Vergabe der Kursplätze

(1) An die nach Leistung ranghöchste Studienbewerberin oder den ranghöchsten Studienbewerber eines Landes und an die ranghöchste staatenlose Studienbewerberin oder den ranghöchsten staatenlosen Studienbewerber wird zunächst jeweils ein Kursplatz vergeben. Übersteigt die Anzahl der ranghöchsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber 50 vom Hundert der Kursplätze, entscheidet das Los. Die weiteren Kursplätze werden entsprechend der Rangliste nach Leistung vergeben.

(2) An Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit gleicher Staatsangehörigkeit werden höchstens 15 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses vergeben, solange nicht alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für diesen Kurs zugelassen sind.

## Abschnitt 2 Ausbildung

### § 36

#### Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Abschluss eines Kurses für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Kurse sind nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Feststellungsprüfung ab.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

- Kurs T: Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,  
Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,  
Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,  
Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenenfalls nach der Fachbindung ihres Vorbildungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung innerhalb eines Fachkurses umfasst die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Fächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

### § 37

#### Übergang in das zweite Semester

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Fachkurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, dass sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

## **Abschnitt 3 Feststellungsprüfung**

### **§ 38 Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung**

(1) In der Feststellungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nur in einem Prüfungsfach durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

### **§ 39 Feststellungsprüfung für Externe**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Feststellungsprüfung für Externe teilnehmen. Zuge lassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 33 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Feststellungsprüfung für Externe besteht aus einem schriftlichen Teil nach § 38 Absatz 2 und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach des Fachkurses. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. (3) Anträge auf Zulassung zur Feststellungsprüfung können bis zum

30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 36 Absatz 2 die Feststellungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

### **§ 40 Ergänzungsprüfung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Feststellungsprüfung erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs nach § 36 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfasst. An der Ergänzungsprüfung können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die eine fachgebundene Hochschulreife unmittelbar durch im Ausland absolvierte Studienzeiten erworben haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe nach § 39 Absatz 2 durchgeführt. Sie kann zugleich mit der Feststellungsprüfung und in mehreren Fachkursen abgelegt werden. Die schriftliche und die mündliche Prüfung entfällt in den Prüfungsfächern, die bereits Gegenstand der Feststellungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung waren; die in diesen Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote gemäß § 28 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten der geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 36 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

**Teil C**  
**Kurse für deutsche**  
**Studienbewerberinnen und**  
**Studienbewerber**  
**(Zentralkolleg)**

**Abschnitt 1**  
**Aufnahme**

**§ 41**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) In einen Kurs für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden Personen aufgenommen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder ihnen gleichgestellt sind nach § 2 Absatz 3 und über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Anerkennungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Erste Stufe", die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Anerkennungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden wurde. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

**§ 42**

**Bewerbungsfrist**

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin eingegangen sein.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann. Die endgültige Festlegung des Fachkurses erfolgt beim Übergang in das zweite Semester.

**Abschnitt 2**  
**Ausbildung**

**§ 43**

**Art und Inhalt der Ausbildung**

(1) Der Abschluss eines Kurses für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Anerkennungsprüfung ab. Die Ausbildung ist im ersten Semester allgemein bildend ausgerichtet und im zweiten Semester nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

Kurs T: Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge,

Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,

Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden bis zum Beginn des zweiten Semesters nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenenfalls nach der Fachbindung ihres Vorbereitungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung im ersten Semester und in den Kursen des zweiten Semesters umfasst die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Fächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

**§ 44**

**Übergang in das zweite Semester**

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Anerkennungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, dass sie die Anerkennungsprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 45 Fachhochschulreife**

Die für ein Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigte Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. in das zweite Semester nach §44 Absatz 1 übergeht,
2. in mindestens einer Fremdsprache mit einer Note bewertet worden ist und
3. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder ein einjähriges Vollzeitpraktikum nach § 46 absolviert hat oder mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und die Berufstätigkeit inhaltlich einem Praktikum nach § 46 entspricht.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 entsprechen.

#### **§ 46 Vollzeitpraktikum**

(1) Das Vollzeitpraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, auf das ein Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vorbereiten. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muss innerhalb von vier Jahren nach dem Übergang in das zweite Semester begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlussbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

### **Abschnitt 3 Anerkennungsprüfung**

#### **§ 47 Gegenstand und Gliederung der Anerkennungsprüfung**

(1) In der Anerkennungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Den Prüfungsfächern werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die in einer Abiturprüfung in diesen Fächern gestellt werden. Die Prüfung erfolgt in vier Fächern und besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil; die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage.

(2) Schriftlich wird in drei Fächern geprüft; in zwei Fächern sind vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen (Leistungsfächer). Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und im dritten Prüfungsfach drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft; in den anderen Prüfungsfächern kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vor-



bereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

#### **§ 48**

##### **Anerkennungsprüfung für Externe**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und die ihnen nach § 2 Absatz 3 gleichgestellten Personen, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Anerkennungsprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Anerkennungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen.

(2) Die Anerkennungsprüfung für Externe wird nach § 47 Absätze 1 und 2 durchgeführt. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Anträge auf Zulassung zur Anerkennungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 43 Absatz 2 die Anerkennungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

#### **§ 49**

##### **Prüfung deutscher Sprachkenntnisse für Externe**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und die ihnen nach § 2 Absatz 3 gleichgestellten Personen, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises und in Verbindung mit einem Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache unmittelbar zu einem Studium an einer Hochschule zugelassen werden, können den erforderlichen Nachweis über die Sprachkenntnisse durch die Teilnahme an der Anerkennungsprüfung im Fach Deutsch erwerben.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch wird als Prüfung für Externe im dritten schriftlichen Prüfungsfach nach § 48 Absätze 2 und 3 durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Über die Teilnahme an der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### **§ 50**

##### **Ergänzungsprüfung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Anerkennungsprüfung erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs nach § 43 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfasst. An der Ergänzungsprüfung können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die eine fachgebundene Hochschulreife unmittelbar durch im Ausland absolvierte Studienzeiten erworben haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe durchgeführt. Sie kann zugleich mit der Anerkennungsprüfung und in mehreren Fachkursen abgelegt werden. Sie findet im dritten und vierten Prüfungsfach nach § 48 statt. War ein Prüfungsfach bereits Gegenstand der Anerkennungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung, werden die erbrachten Leistungen angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Anerkennungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es für jeden Fachkurs eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote nach § 28 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten für die geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 43 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

## **Teil D**

### **Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigran- ten aus der ehemaligen Sow- jetunion**

#### **Abschnitt 1 Aufnahme**

##### **§ 51**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) In einen Kurs für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge kann aufgenommen werden, wer nach dem Bundesvertriebenengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist oder wer die Rechtsstellung einer jüdischen Immigrantin oder eines jüdischen Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion besitzt und einen Bildungsnachweis erworben hat, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen in der deutschen Sprache erfolgreich teilgenommen oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) In das zweite Jahr der Ausbildung kann unmittelbar aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre eine Hochschule mit Erfolg besucht und die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Abschlussprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden wurde. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

(4) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort die Abschlussprüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in Hamburg ein anerkannter Lehrgang in der deutschen Sprache besucht wurde.

##### **§ 52**

##### **Bewerbungsfrist**

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Kurs eingegangen sein.

#### **Abschnitt 2 Ausbildung**

##### **§ 53**

##### **Art und Inhalt der Ausbildung**

Der Abschluss eines Kurses für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und jüdische Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab. Die Fächer der Ausbildung sind in der Anlage aufgeführt.

##### **§ 54**

##### **Probehalbjahr**

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Kollegiatinnen und Kollegiaten nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten am Ende des ersten Halbjahres in keinem Fach eine ungenügende Leistung und in höchsten zwei Fächern eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

(2) Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, muss das Studienkolleg verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist. Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

##### **§ 55**

##### **Übergang in das zweite Ausbildungsjahr**

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Jahr der Ausbildung sind die Noten des ersten Jahres. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Jahr der Ausbildung über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Abschlussprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können vorzeitig in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn ihre Leistungsfähigkeit die durchschnittlichen Leistungen der anderen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses weit überragt und wenn zu erwarten ist, dass sie die Abschlussprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, können das erste Jahr einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in mindestens drei Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Jahres der Übergang in das zweite Jahr nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

### **Abschnitt 3 Abschlussprüfung**

#### **§ 56 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung**

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern den Anforderungen entsprechen, die in den allgemein bildenden Schulen in der Abiturprüfung gestellt werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Unterrichtsfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen in den Fächern Deutsch und Mathematik nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils vier bis fünf und im Fach Englisch drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist; in den anderen Prüfungsfächern kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

#### **§ 57 Abschlussprüfung für Externe**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 51 Absatz 1 Satz 1, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Abschlussprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Abschlussprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Prüfung für Externe wird nach § 56 durchgeführt. Mündlich wird im Fach Gemeinschaftskunde und in einem der Fächer Physik, Biologie oder Chemie geprüft.

(3) Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden.

### **Teil E Schlussbestimmungen**

#### **§ 58 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 332) außer Kraft.

#### **§ 59 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt erstmalig für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im Januar 2004 den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses neu oder erneut beginnen. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich im August 2003 im zweiten Ausbildungsabschnitt eines Kurses befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

(2) Ihre Wartezeit wird bei der Bewerbung zum 1. Januar 2004 nach § 7 Absätze 1 und 3 berücksichtigt, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sich bereits vor dem 1. Januar 2004 für einen Kurs für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder für einen Kurs für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder jüdische Immigrantinnen und jüdische Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion beworben haben.

22.07.2003  
MBISchul 2003 Seite 75

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich bereits vor dem 1. Januar 2004 zu einem Kurs des Zentralkollegs angemeldet hatten, aber auf Grund der beschränkten Kapazität zunächst keinen Platz erhalten haben, werden bei Vergabe der Kurse des Zentralkollegs nach § 7 vorrangig berücksichtigt. Die verbleibenden Plätze werden entsprechend der Quote nach § 7 Absatz 1 vergeben.

V 33  
*wird im SchulR HH abgedruckt*

## Verzeichnis der Unterrichtsfächer und der Prüfungsfächer

### 1. Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 36 Absatz 4, § 38 Absatz 2)

#### 1.1 Fachkurs T (Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge)

**Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Mathematik
- Physik
- Chemie

**Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Mathematik
- Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings

#### 1.2 Fachkurs M (Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

**Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Mathematik

**Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings
- Physik oder Mathematik nach Wahl des Prüflings

#### 1.3 Fachkurs W (Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

**Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre
- Englisch
- Sozialkunde

**Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschaftslehre

## 1.4

### **Fachkurs S/G**

(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

#### **Pflichtfächer für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:**

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur
- Englisch
- Sozialkunde

#### **Pflichtfächer für sprachliche Studiengänge:**

- Deutsch
- Geschichte
- Zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs (in der Regel: Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch oder Russisch)
- Dritte Fremdsprache, Sozialkunde oder Deutsche Literatur nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

#### **Fächer der schriftlichen Prüfung für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:**

- Deutsch
- Geschichte
- Deutsche Literatur

#### **Fächer der schriftlichen Prüfung für sprachliche Studiengänge:**

- Deutsch
- Geschichte
- die zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene

## 2. **Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 43 Absatz 4, § 47 Absatz 1)**

### **Erstes Semester**

#### **Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Geschichte
- Physik, Biologie oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

## **Zweites Semester**

### **2.1 Fachkurs T**

(Vorbereitung auf mathematische, naturwissenschaftliche und technische Studiengänge)

#### **Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Physik oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

#### **Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik

#### **Fach der mündlichen Prüfung:**

- Chemie oder Physik nach Wahl des Prüflings

### **2.2 Fachkurs M**

(Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

#### **Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Physik, Biologie oder Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

#### **Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings

#### **Fach der mündlichen Prüfung:**

- Mathematik oder Physik nach Wahl des Prüflings

### **2.3 Fachkurs W**

(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

#### **Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik
- Geschichte

#### **Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Fremdsprache
- Mathematik

#### **Fach der mündlichen Prüfung:**

- Geschichte

## 2.4 **Fachkurs S/G**

(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

### **Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache
- Geschichte

### **Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache

### **Fach der mündlichen Prüfung:**

- Geschichte

## 3. **Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion (§ 53, § 56 Absatz 2)**

### **Pflichtfächer:**

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Gemeinschaftskunde
- zwei der Fächer Physik, Biologie und Chemie nach Wahl der Kollegiatin oder des Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

### **Fächer der schriftlichen Prüfung:**

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik

### **Fach der mündlichen Prüfung:**

- Gemeinschaftskunde oder ein im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtetes naturwissenschaftliches Fach nach Wahl des Prüflings



**Prüfungsordnung  
zum Erwerb von Abschlüssen  
der allgemeinbildenden Schulen durch Externe  
(Externenprüfungsordnung – ExPO –)  
Vom (22.07.2003)**

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177,228) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

<b>Abschnitt 1 Allgemeines</b>	<b>Abschnitt 6 Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses</b>
§ 1 Anwendungsbereich	§ 22 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
§ 2 Zweck der Prüfungen	§ 23 Sprachfeststellungsprüfung
§ 3 Beteiligung sonstiger Bildungseinrichtungen	§ 24 Ergebnis der Prüfung
§ 4 Termin und Ort der Prüfungen	§ 25 Zeugnis, Bescheinigung
	§ 26 Wiederholung der Prüfung
<b>Abschnitt 2 Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Abschnitt 7 Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fortsetzungsprüfung)</b>
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	§ 27 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
§ 6 Zulassungsverfahren	§ 28 Wahl der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung
<b>Abschnitt 3 Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuss</b>	§ 29 Erster Prüfungsteil
§ 7 Prüfungsleitung	§ 30 Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
§ 8 Fachprüfungsausschuss	§ 31 Ergebnis des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung
<b>Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren</b>	§ 32 Zweiter Prüfungsteil der Abiturprüfung
§ 9 Notensystem	§ 33 Besondere Lernleistung
§ 10 Schriftliche Prüfung	§ 34 Allgemeine Hochschulreife
§ 11 Mündliche Prüfung	§ 35 Fachhochschulreife
§ 12 Zuhörende	§ 36 Vollzeitpraktikum
§ 13 Niederschriften	§ 37 Latinum, Graecum
§ 14 Nachteilsausgleich	§ 38 Zeugnisse, Bescheinigungen
§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung	§ 39 Wiederholung der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
§ 16 Pflichtwidrigkeiten	
<b>Abschnitt 5 Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses</b>	<b>Abschnitt 8 Schlussbestimmungen</b>
§ 17 Gliederung und Gegenstand der Prüfung	§ 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
§ 18 Sprachfeststellungsprüfung	
§ 19 Ergebnis der Prüfung	
§ 20 Zeugnis, Bescheinigung	
§ 21 Wiederholung der Prüfung	

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Erwerb des Hauptschulabschlusses, den Erwerb des Realschulabschlusses und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Personen, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg besuchen, die zu dem erstrebten Abschluss führt (Externe).

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

In den Prüfungen für Externe müssen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die in den allgemeinbildenden Schulen an den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule oder der Realschule oder an den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden.

### **§ 3 Beteiligung sonstiger Bildungseinrichtungen**

(1) Staatlich genehmigte Ersatzschulen, Weiterbildungseinrichtungen sowie Fernlehrinstitute, deren Lehrgänge von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und die wesentliche Teile des Präsenzunterrichts in der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen (sonstige Bildungseinrichtungen), können bei der zuständigen Behörde beantragen, im Rahmen dieser Verordnung bei der Durchführung von Prüfungen für ihre Schülerinnen und Schüler fortlaufend beteiligt zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrkräfte der Bildungseinrichtung für die Durchführung von Prüfungen fachlich und pädagogisch geeignet sind und wenn die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Bildungseinrichtung eine einwandfreie Durchführung von Prüfungen ermöglichen.

(2) Bei der Durchführung von Prüfungen sind die Bildungseinrichtungen verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Beteiligung an der Durchführung von Prüfungen ist der Bildungseinrichtung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung die Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere dann,

wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung vertraulich zu behandelnde Informationen über Inhalt und Ablauf der Prüfungen an Schülerinnen oder Schüler weitergeben

### **§ 4 Termin und Ort der Prüfungen**

(1) Die Prüfungen werden jeweils mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Termine und Orte der Prüfungen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Prüfungen können in einer Bildungseinrichtung durchgeführt werden, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat und wenn die Durchführung der Prüfung in der Bildungseinrichtung wirtschaftlich vertretbar ist.

## **Abschnitt 2 Zulassung zur Prüfung**

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise vorbereitet hat, nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen ist und das erforderliche Mindestalter gemäß Absatz 4 hat. Geeignete Prüfungsvorbereitungen sind insbesondere der erfolgreiche Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen sonstiger Bildungseinrichtungen.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule besucht hat und bei ordnungsgemäßer Fortsetzung des Schulbesuchs den angestrebten Abschluss zu einem Zeitpunkt hätte erreichen können, der nach dem Termin der beantragten Prüfung liegt oder
2. zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat oder
3. den angestrebten Abschluss im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule, durch eine Prüfung für Externe oder durch eine gleichartige Prüfung insgesamt nicht erreicht hat.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu Satz 1 Nummern 1 und 3 zulassen.

(3) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule war, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(4) An der Hauptschulabschlussprüfung kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr, an der Realschulabschlussprüfung, wer das 16. Lebensjahr, und an der Abiturprüfung, wer das 19. Lebensjahr jeweils zum Beginn der Prüfung vollendet hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Bildungseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht wurde.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Im Antrag ist anzugeben,

1. ob und gegebenenfalls welche staatliche oder staatlich anerkannte Schule mit welchem Abschluss besucht wurde,
2. ob bereits und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis an einer dem angestrebten Abschluss entsprechenden Prüfung für Externe oder an einer gleichartigen Prüfung teilgenommen wurde und
3. welche Fächer als Prüfungsfächer für den angestrebten Abschluss gemäß § 17 Absatz 2, § 22 Absatz 2 oder § 28 gewählt werden.

Für die Abiturprüfung ist ferner anzugeben, wann der zweite Prüfungsteil gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 stattfinden und ob gegebenenfalls ein Latinum oder Graecum nach § 37 erworben werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen,

1. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,

3. die Abschluss- und Abgangszeugnisse der besuchten staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
4. Angaben über Art und Umfang der geeigneten Prüfungsvorbereitung oder gegebenenfalls der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer sonstigen Bildungseinrichtung und
5. bei Anträgen Minderjähriger die Einwilligung der Sorgeberechtigten.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich bekannt zu geben und im Fall der Ablehnung zu begründen. Die zuständige Behörde berät die Prüflinge nach der Zulassung zur Abiturprüfung in geeigneter Weise über die Fortsetzungsprüfung.

## **Abschnitt 3 Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuss**

### **§ 7 Prüfungsleitung**

Die zuständige Behörde bestellt zur Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter (Prüfungsleitung). Zur Prüfungsleitung kann eine Beamtin oder ein Beamter des Schulaufsichts- oder Schulberatungsdienstes, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestellt werden. Als Prüfungsleitung kann ferner eine Lehrkraft einer staatlichen Schule bestellt werden, die über hinreichende Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Externenprüfungen verfügt und die Lehrbefähigung besitzt. Bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

### **§ 8 Fachprüfungsausschuss**

(1) Zur Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern bestimmt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Lehrkraft einer staatlichen Schule, die beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat; bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen,

2. zwei beisitzende Mitglieder, die Lehrkräfte staatlicher Schulen sein sollen und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung besitzen; bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen; die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt die Prüfungsleitung.

Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich.

(3) Dem Fachprüfungsausschuss soll eine Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung als beisitzendes Mitglied angehören, wenn diese Bildungseinrichtung gemäß §3 bei der Durchführung von Prüfungen beteiligt ist und sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat. Die Lehrkraft muss die Lehrbefähigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besitzen. In Einzelfällen kann hierauf verzichtet werden, wenn die Lehrkraft auf Grund langjähriger Unterrichtserfahrung fachlich und pädagogisch für die Durchführung einer Prüfung geeignet ist.

(4) Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleitung kann alle schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse anwesend sein. In diesem Fall kann die Prüfungsleitung in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Sie hat kein Stimmrecht.

(6) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der Prüfungsleitung ein. Hält die Prüfungsleitung eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, beantragt sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Bis zur Entscheidung der Prüfungsleitung oder der zuständigen Behörde ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

#### **Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren**

##### **§ 9 Notensystem**

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) - die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,   |
| gut          | (2) - die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,  |
| befriedigend | (3) - die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,  |
| ausreichend  | (4) - die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| mangelhaft   | (5) - die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend   | (6) - die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                   |

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch ein Plus- oder Minuszeichen zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Endnoten in einem Prüfungsfach. Zwischennoten sind unzulässig.

(3) Bei den Abiturprüfungen werden auf Grund der nach Absatz 1 bewerteten Prüfungsleistungen Punkte nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend		
	(1)			(2)			(3)		
	+	-		+	-		+	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7

Noten	ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	(4)			(5)			(6)		
	+	-		+	-		+	-	
Punkte	6	5	4	3	2	1		0	

##### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt die zuständige Behörde zentral. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren eine

auswählen. Die Aufgaben werden bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss gehalten.

(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Wahlfach des Realschulabschlusses nach § 22 Absatz 2 bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine auswählen. Ist eine Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung beizitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses und hat sie den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt, kann sie der zuständigen Behörde die Aufgaben vorschlagen. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht der sonstigen Bildungseinrichtung bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Bei den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel, die Herkunft verwendeter Texte sowie deren Änderungen und Kürzungen und soweit möglich Bewertungskriterien anzugeben. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder weitere Aufgabenvorschläge anfordern. Die Aufgabenvorschläge und die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben werden bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss gehalten.

(4) Die Aufsicht während der Arbeiten soll von Lehrkräften geführt werden, die einer staatlichen Schule angehören und die Lehrbefähigung für die Volks- und Realschule besitzen. Bei der Abiturprüfung für Externe soll die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Soweit eine Prüfung in den Räumen einer sonstigen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, kann die Aufsicht teilweise von ihren Lehrkräften geführt werden. Sie sollen die fachliche Qualifikation entsprechend den Sätzen 1 und 2 haben.

(5) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Person geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(6) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das von der zuständigen Behörde gelieferte und gestempelte Papier

verwendet werden. Alle ausgegebenen Bögen sind bei Abgabe der Arbeiten zurückzugeben.

(7) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(8) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(9) Die beizitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten unabhängig voneinander die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beizitzenden Mitglied geführt. Ist ein beizitzendes Mitglied Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung, darf es die Prüfung nur führen, wenn es den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen geprüft. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann den Prüflingen eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

(3) Bei der Prüfung sollen die individuellen Arten der Vorbereitung der einzelnen Prüflinge, insbesondere der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft, die Teilnahme an Lehrgängen sonstiger Bildungsträger und die besonderen Arbeitsgebiete und Schwerpunkte der Vorbereitung angemessen berücksichtigt werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

## **§ 12 Zuhörende**

(1) Die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, mit Einwilligung der Prüflinge oder einzelner Personen, an deren Anwesenheit die einzelnen Prüflinge ein berechtigtes Interesse haben, als Zuhörende zu den mündlichen Prüfungen zulassen. Bei Gruppenprüfungen ist stets die Einwilligung aller Prüflinge erforderlich. Zuhörende müssen sich bis spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anwesenheit von Zuhörenden bei den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Niederschriften**

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Sie sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, und
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(2) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. die Namen der einzelnen Prüflinge,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen der einzelnen Prüflinge und
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe zu den Arbeiten der einzelnen Prüflinge sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

## **§ 14 Nachteilsausgleich**

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungsleitung. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

## **§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung**

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung können Prüflinge bis zum Beginn der Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung der zuständigen Behörde von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Treten Prüflinge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine geforderte Prüfungsleistung verweigert oder nicht erbringt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die zuständige Behörde einen neuen Prüfungstermin; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

## **§ 16 Pflichtwidrigkeiten**

(1) Wer während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann durch die Prüfungsleitung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Wer ausgeschlossen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsicht führende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die in der Prüfung erzielten Leistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung erfolgen. Soweit ein Zeugnis oder eine Bescheinigung erteilt wurde, können sie eingezogen werden.

## **Abschnitt 5 Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses**

### **§ 17**

#### **Gliederung und Gegenstand der Prüfung**

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch und Mathematik und Englisch geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik je drei bis vier Stunden zur Verfügung.

(3) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Geographie oder Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses und mit Einverständnis des Prüflings kann auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern verzichtet werden. Die Prüfungsleitung kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa 15 Minuten je Prüfling dauern. Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach als Gruppenprüfung durchgeführt, soll die Gruppe nicht mehr als 15 Personen und die Prüfungszeit nicht mehr als etwa 45 Minuten umfassen.

(5) Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise von einer Prüfung im Fach Englisch befreien, wenn Englisch während der vorhergehenden Schullaufbahn nicht oder nur in geringem Umfang Unterrichtsfach war und mindestens sieben Jahre vergangen sind, seit dem der Prüfling die Schule verlassen hat. Wird ein Prüfling von der Prüfung im Fach Englisch befreit, entfällt die Wahlmöglichkeit zwischen Geographie und Geschichte/Politik.

### **§ 18**

#### **Sprachfeststellungsprüfung**

(1) Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können statt in Englisch in ihrer Herkunftssprache geprüft werden, wenn sie keine deutsche Schule besucht haben oder nach dem Beginn der Sekundarstufe I in das deutsche Schulwesen eingetreten sind und weniger als drei Schuljahre am Fremdsprachenunterricht teilgenommen haben.

(2) Die gilt nur dann, wenn fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer vergleichbaren Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

(3) Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes wird anerkannt.

### **§ 19**

#### **Ergebnis der Prüfung**

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens "ausreichend" lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Ungenügende Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen sowohl im Fach Deutsch als auch im Fach Mathematik oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in einer Fremdsprache nach §17 Absatz 5 bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 20 Zeugnis, Bescheinigung**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der Hauptschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer. Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung abgelegt, ist unter den Bemerkungen aufzunehmen „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in Englisch.“.

(2) Das Zeugnis wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

## **§ 21 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

## **Abschnitt 6 Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses**

### **§ 22 Gliederung und Gegenstand der Prüfung**

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie nach Wahl der einzelnen Prüflinge in dem Fach Biologie, Chemie, Geschichte/Politik oder Physik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Wahlfach je drei bis vier Stunden zur Verfügung.

(3) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 mangelhafte oder ungenü-

gende Leistungen erbringt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Ist Chemie oder Physik Wahlfach der schriftlichen Prüfung gewesen, so ist es auch Fach der mündlichen Prüfung. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa 15 Minuten je Prüfling dauern. Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach als Gruppenprüfung durchgeführt, soll die Gruppe nicht mehr als 15 Personen und die Prüfungszeit nicht mehr als etwa 45 Minuten umfassen.

(5) Die Prüfung im Fach Englisch nach den Absätzen 2 und 4 wird auf Antrag durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung nach §3 in der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach entsprechend § 8 Absatz 2 besitzt.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Klasse 10 ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium besucht haben, können auf Antrag in bis zu insgesamt drei Fächern nach den Absätzen 2 und 5 auf die Durchführung der Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung durch die schulische Abschlussnote des Faches ersetzen, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als "ausreichend" ist und das letzte schulische Zeugnis innerhalb von vier Jahren vor dem Datum des Beginns der Prüfung ausgestellt wurde. Gleiches gilt für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 eine staatliche oder staatlich anerkannte integrierte Gesamtschule besucht haben, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als "ausreichend" bezogen auf erweiterte Anforderungen oder "sehr gut" bezogen auf grundlegende Anforderungen ist.

### **§ 23 Sprachfeststellungsprüfung**

(1) Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, können statt in Englisch in ihrer Herkunftssprache geprüft werden, wenn sie keine deutsche Schule besucht haben oder nach dem Beginn der Sekundarstufe I in das deutsche Schulwesen eingetreten sind und weniger als drei Schuljahre am Fremdsprachenunterricht teilgenommen haben.



(2) Die gilt nur dann, wenn fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer vergleichbaren Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen.

(3) Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes wird anerkannt.

#### **§ 24 Ergebnis der Prüfung**

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Deutsch oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, in denen nach § 22 Absatz 2 eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird, oder mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

#### **§ 25 Zeugnis, Bescheinigung**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der Realschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer. Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung abgelegt, ist unter Bemerkungen aufzunehmen „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in Englisch.“. Das Zeugnis wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

#### **§ 26 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

#### **Abschnitt 7 Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fortsetzungsprüfung)**

#### **§ 27 Gegenstand und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf acht Fächer der folgenden drei Bereiche:

1. sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich:  
Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Musik, Russisch, Spanisch,
2. gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:  
Geographie, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Philosophie, Religion, Wirtschaft,
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich:  
Biologie, Chemie, Mathematik, Physik.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird und eine mündliche Prüfung hinzutreten kann. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Am zweiten Prüfungsteil kann nur teilnehmen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Der zweite Prüfungsteil findet nach Wahl der einzelnen Prüflinge entweder im Anschluss an den ersten Prüfungsteil oder zum nächstfolgenden Prüfungstermin statt.

(3) Die Abiturprüfung kann nach Maßgabe des § 30 nach dem ersten Prüfungsabschnitt abgebrochen und mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Fachhochschulreife zu erwerben.

#### **§ 28 Wahl der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung**

(1) Die Prüfungsfächer werden von den einzelnen Prüflingen gewählt. Die Abiturprüfung muss insgesamt die Fächer Deutsch und Ma-

thematik sowie jeweils ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach und zwei Fremdsprachen umfassen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Prüfung in einem Fach zulassen, das nicht in § 27 Absatz 1 aufgeführt ist.

(2) Die für den ersten Prüfungsteil zu wählenden Fächer müssen die in §27 Absatz 1 genannten drei Bereiche abdecken. Zwei der Fächer sind als Leistungsfächer zu wählen, in denen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen sind. Ein Leistungsfach muss das Fach Deutsch, das Fach Mathematik, eine Fremdsprache oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. Wird von diesen genannten Fächern nur Deutsch als Leistungsfach gewählt, muss das Fach Mathematik oder eine Fremdsprache Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils sein.

(3) Wer bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht hat, kann auf Antrag in zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils der Abiturprüfung auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten und entsprechend Anlage 1 die Prüfungsleistung jeweils durch die schulische Abschlussnote der Fächer ersetzen. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich für diese Schülerinnen und Schüler die Fächer Mathematik und Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich darüber hinaus unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind oder ausschließlich mündlich geprüft werden.

### **§ 29 Erster Prüfungsteil**

(1) Für die schriftlichen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und in den anderen Prüfungsfächern drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; bei besonderen Aufgabenstellungen kann eine bis zu einer Stunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung werden einzelne Prüflinge ergänzend im Rahmen der Abiturprüfung mündlich geprüft, wenn

1. der Fachprüfungsausschuss die Punkte der schriftlichen Arbeit nicht einstimmig festgesetzt hat und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt oder
2. die Prüfungsleitung die mündliche Prüfung festsetzt, um insbesondere angemessene

und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten, oder

3. Prüflinge die mündliche Prüfung beantragen.

(3) Eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen der Abiturprüfung findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung weniger als 16 Punkte der einfachen Wertung, davon 8 Punkte in den Leistungsfächern, erreicht wurden. In diesem Fall ist die Abiturprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann gemäß § 30 mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Fachhochschulreife zu erwerben.

(4) Mit der Bekanntgabe über die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ist den Prüflingen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Fach sie im Rahmen der Abiturprüfung mündlich geprüft werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie für jedes Fach, in dem keine mündliche Prüfung festgesetzt ist, die mündliche Prüfung binnen einer Woche beantragen können und dass der Antrag nicht zurückgenommen werden kann.

### **§ 30 Fortsetzungsprüfung zur Fachhochschulreife**

(1) Haben die Prüflinge den ersten Prüfungsteil bestanden, können sie nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung erklären, die Abiturprüfung abzubrechen und die Prüfung mit dem Ziel fortzusetzen, die Fachhochschulreife zu erlangen (Fortsetzungsprüfung). Haben die Prüflinge den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, können sie erklären, an der Fortsetzungsprüfung teilzunehmen, wenn in den drei schriftlichen Wertungsfächern insgesamt mindestens 7 Punkte der einfachen Wertung, davon in zwei Fächern mindestens jeweils 3 Punkte, erreicht wurden. Die Erklärung nach Satz 1 oder Satz 2 muss schriftlich innerhalb einer Woche erfolgen und ist unwiderruflich.

(2) Nach Abgabe einer Erklärung gemäß Absatz 1 erfolgt eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen der Fortsetzungsprüfung nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 Nummer 3.

(3) Für die Fortsetzungsprüfung werden drei Fächer des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung gewertet. In einem weiteren Fach wird mündlich geprüft. Die Fächer werden von den Prüflingen bestimmt. Unter den vier Fächern der Fortsetzungsprüfung müssen sich die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache befinden. §27 Absatz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.

(4) Die mündliche Prüfung in dem vierten Prüfungsfach findet unmittelbar nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 1 oder im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung statt.

### **§ 31**

#### **Ergebnis des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung**

(1) Das Ergebnis des ersten Prüfungsteils wird festgestellt, indem die in den beiden Leistungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 12 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 6 multipliziert. Die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte werden jeweils mit dem Faktor 8 multipliziert. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 4 multipliziert.

(2) Der erste Prüfungsteil ist entsprechend Anlage 2 bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte, darunter 120 Punkte in den beiden Leistungsfächern, erreicht wurden.

(3) Für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, ist der erste Prüfungsteil bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens zwei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als 5 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Lernleistung erreicht wurden.

(4) Für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, ist der zweite Prüfungsteil bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, wenn in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 200 Punkte erreicht wurden.

(5) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der erste Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 32**

#### **Zweiter Prüfungsteil der Abiturprüfung**

(1) In einem Prüfungsfach soll die Prüfung insgesamt etwa 30 Minuten je Prüfling dauern.

(2) Das Ergebnis des zweiten Prüfungsteils wird entsprechend Anlage 2 festgestellt, indem die in den vier Fächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 4 multipliziert werden.

(3) Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der zweite Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 33**

#### **Besondere Lernleistung**

(1) Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, können wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Rahmen beziehungsweise Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses der 13. Jahrgangsstufe mit fachlichem Bezug zu dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Thema erbracht wird, in die Berechnung der Gesamtnote einbringen.

(2) Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung selbständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert. Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern.

(3) In der Regel bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist und jede Einzelleistung den Anforderungen an eine besondere Lernleistung entspricht.

(4) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der wie ein Fachprüfungsausschuss in § 8 zusammengesetzt ist und bestellt wird; dem Bewertungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls das Produkt werden von den beisitzenden Mitgliedern jeweils begutachtet und bewertet.

Das Kolloquium wird vom Bewertungsausschuss durchgeführt und bewertet; es ist eine Niederschrift zu führen.

(5) Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote für die besondere Lernleistung fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

### **§ 34**

#### **Allgemeine Hochschulreife**

(1) Die allgemeine Hochschulreife hat erlangt, wer beide Prüfungsteile der Abiturprüfung bestanden hat.

(2) Die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Ergebnisse werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 3 eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, können die Gesamtnote der von ihnen nach § 33 erbrachten besonderen Lernleistung in die Berechnung der Gesamtpunktzahl einbringen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden. In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt in diesem Fall gemäß der Anlage 4. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht und in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden. Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

### **§ 35**

#### **Fachhochschulreife**

(1) Die für ein Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigende Fachhochschulreife erwirbt, wer die schulischen und die praktischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 30 hat erlangt, wer in jedem der vier Prüfungsfächer mehr als 0 Punkte und insgesamt mindes-

tens 95 Punkte erreicht hat. In zwei der drei schriftlichen Wertungsfächer müssen jeweils 25 Punkte erreicht werden. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 5 eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Das Ergebnis wird festgestellt, indem die in den drei schriftlichen Wertungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 2,5 multipliziert; ein gebrochenes Produkt ist aufzurunden. Die in dem vierten Prüfungsfach erreichten Punkte werden mit dem Faktor 4 multipliziert.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben wurden. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Die praktischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife hat erworben, wer

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder
2. ein einjähriges Vollzeitpraktikum gemäß § 36 absolviert hat oder
3. mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und wenn die Berufstätigkeit inhaltlich mit einem Praktikum gemäß § 36 vergleichbar ist.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich mit den Anforderungen nach Satz 1 vergleichbar sind.

### **§ 36**

#### **Vollzeitpraktikum**

(1) Das Vollzeitpraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, auf das ein Studiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg vorbereitet. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muss innerhalb von vier Jahren nach dem Erwerb der schulischen Voraussetzungen begonnen und zeitlich zusammenhän-

gend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlussbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

### **§ 37 Latinum, Graecum**

(1) In der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung können das Große Latinum, das Kleine Latinum und das Graecum erworben werden. Die nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen den Anforderungen, die an den Erwerb der jeweiligen Berechtigung im Rahmen der Ergänzungsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl S. 93, 127), zuletzt geändert am 1. Juli 1997 (HmbGVBl S. 325), in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden.

(2) Das Große Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Leistungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(3) Das Kleine Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(4) Das Graecum erwirbt, wer das Fach Griechisch als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(5) Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil der Abiturprüfung oder in der Fortsetzungsprüfung zur Erlangung des Großen oder Kleinen Latinums oder des Graecums sind nur zu werten, wenn hierdurch das Prüfungsergebnis insgesamt verbessert wird. Eine Wertung entfällt, wenn hierdurch der erste Teil der Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung nicht bestanden wäre oder das Prüfungsergebnis sich insgesamt verschlechtern würde.

6) Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf-Steiner-Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, können die Gesamtnote der von ihnen nach § 33 erbrachten besonderen Lernleistung in die Berechnung der Gesamtpunktzahl einbringen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden. In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt in diesem Fall gemäß der Anlage 4. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht und in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden. Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

### **§ 38 Zeugnisse, Bescheinigungen**

(1) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber auf Antrag ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der gewerteten Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Ferner enthält es einen Vermerk über den Erwerb der praktischen Voraussetzungen gemäß § 35 Absatz 5. Soweit ein Praktikum entsprechend § 36 durchgeführt wurde, sind der Fachbereich und die Fachrichtung in das Zeugnis aufzunehmen. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(3) Wer die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(4) Wer die Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. In ihr wird angegeben, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und wann frühestens eine Wiederholung zulässig ist.

### **§ 39**

#### **Wiederholung der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**

(1) Wer die Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung nicht bestanden hat, kann die Abiturprüfung frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Wer die Fortsetzungsprüfung bestanden hat, kann die Abiturprüfung frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. Eine Wiederholung der Fortsetzungsprüfung ist ausgeschlossen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

22.07.03  
MBISchul 2003 Seite 97

## **Abschnitt 8 Schlussbestimmungen**

### **§ 40**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Externprüfungsordnung vom 31. Oktober 2000 (HmbGVBl S. 323) außer Kraft.

(2) Auf Prüflinge, die den Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung vor dem 1. August 2003 gestellt haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden

(3) Für alle Prüflinge, die vor dem 01. Januar 2005 an den Prüfungen für den Haupt- oder Realschulabschluss teilnehmen, gelten § 10 Absätze 2 und 3, §§ 17, 18 und 22 nicht. Es gelten insoweit die bisherigen Bestimmungen.

(4) Für alle Prüflinge, die vor dem 01. Januar 2006 an den Prüfungen für das Abitur teilnehmen, gilt § 10 Absatz 2 nicht. Es gilt insoweit die bisherige Bestimmung.

V 33  
*wird im SchulR HH abgedruckt*

Anlage 1

<b>Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Steiner-Schulen</b>			
	<b>13/2. Halbjahr</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Gesamtqualifikation</b>
1. Leistungskursfach	–	180	180
2. Leistungskursfach	–	180	180
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	120	120
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	120	120
5. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	60
7. Weiteres Grundkursfach	60	–	60
8. Weiteres Grundkursfach	60	–	60
Insgesamt	120 (Anrechnung)	720 (Prüfung)	= 840

Anlage 2

<b>Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</b>			
	<b>Prüfung</b>	<b>Faktor</b>	<b>Gesamtqualifikation</b>
1. Leistungskursfach	15	12	180
2. Leistungskursfach	15	12	180
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	8	120
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	8	120
5. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
7. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
8. Mündliches Prüfungsfach (Grundkursfach)	15	4	60
Insgesamt			= 840

**Bildung der Durchschnittsnote nach § 34 Absatz 2  
(Allgemeine Hochschulreife)**

<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
840 – 768 .....	1,0
767 – 751 .....	1,1
750 - 734 .....	1,2
733 – 717 .....	1,3
716 - 701 .....	1,4
700 - 684 .....	1,5
683 - 667 .....	1,6
666 - 650 .....	1,7
649 - 633 .....	1,8
632 - 617 .....	1,9
616 - 600 .....	2,0
599 - 583 .....	2,1
582 - 566 .....	2,2
565 - 549 .....	2,3
548 - 533 .....	2,4
532 - 516 .....	2,5
515 - 499 .....	2,6
498 - 482 .....	2,7
481 - 465 .....	2,8
464 - 449 .....	2,9
448 - 432 .....	3,0
431 - 415 .....	3,1
414 - 398 .....	3,2
397 - 381 .....	3,3
380 - 365 .....	3,4
364 - 348 .....	3,5
347 - 331 .....	3,6
330 - 314 .....	3,7
313 - 297 .....	3,8
296 - 281 .....	3,9
280 .....	4,0



<b>Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Steiner-Schulen</b>			
	<b>13/2. Halbjahr</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Gesamtqualifikation</b>
1. Leistungskursfach	–	165	165
2. Leistungskursfach	–	165	165
3. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	105	105
4. Schriftliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	105	105
5. Besondere Lernleistung	–	60	60
6. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	60	60
7. Mündliches Prüfungsfach (Grundkurs)	–	–	60
8. Weiteres Grundkursfach	60	–	60
9. Weiteres Grundkursfach	60		
Insgesamt	120 (Anrechnung)	720 (Prüfung)	= 840

**Bildung der Durchschnittsnote nach § 35 Absatz 2  
(Fachhochschulreife)**

<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
285 - 261 .....	1,0
260 - 255 .....	1,1
254 - 249 .....	1,2
248 - 244 .....	1,3
243 - 238 .....	1,4
237 - 232 .....	1,5
231 - 227 .....	1,6
226 - 221 .....	1,7
220 - 215 .....	1,8
214 - 210 .....	1,9
209 - 204 .....	2,0
203 - 198 .....	2,1
197 - 192 .....	2,2
191 - 187 .....	2,3
186 - 181 .....	2,4
180 - 175 .....	2,5
174 - 170 .....	2,6
169 - 164 .....	2,7
163 - 158 .....	2,8
157 - 153 .....	2,9
152 - 147 .....	3,0
146 - 141 .....	3,1
140 - 135 .....	3,2
134 - 130 .....	3,3
129 - 124 .....	3,4
123 - 118 .....	3,5
117 - 113 .....	3,6
112 - 107 .....	3,7
106 - 101 .....	3,8
100 - 96 .....	3,9
95 .....	4,0

\* \* \*

## Hinweise

Die nachfolgenden Vorschriften sind als Sonderdrucke / Rundschreiben erschienen und werden daher hier nicht abgedruckt.

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Juni 2003,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS) vom 22. Juli 2003

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-kGS) vom 22. Juli 2003

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 22. Juli 2003

\* \* \*

Hinweis der Personalabteilung

### **Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung**

Die Personalabteilung weist an dieser Stelle auf die am 1. August 2003 in Kraft tretende Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung – LehrArbzVO –) hin, die mit Rundschreiben vom 24. Juli 2003 über die Verteiler „Alle staatlichen Schulen“ und „Alle Abteilungen“ bekannt gemacht wurde.

Der Text der Verordnung und der Erläuterungen hierzu wird auch auf der Internet-Seite der Behörde für Bildung und Sport veröffentlicht.

24.07.2003  
MBISchul 2003 Seite 115

V 424/110-24.50

Herausgegeben von der  
Behörde für Bildung und Sport  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)